

Allgemeine Bedingungen (AB-ÖKO)

der Ökostromabwicklungsstelle

OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG
FN 280453g
Alserbachstraße 14-16, 1090 Wien

ATU64694089, DVR 3001225

für die Regelzonen der

TIWAG Netz AG
VERBUND-Austrian Power Grid AG
VKW-Netz AG

genehmigt durch Energie-Control GmbH

mit Bescheid vom 1.10.2006
mit Bescheid vom 6.8.2007
und mit Bescheid vom 15.7.2008

gemäß § 18 Ökostromgesetz BGBl. I Nr. 149/2002 in der Fassung BGBl. I Nr.105/2006

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Abkürzungsverzeichnis | 5 |
| A) Allgemeiner Teil | 6 |
| I. Anwendungsbereich der AB-ÖKO | 6 |
| II. Auslegung der AB-ÖKO | 6 |
| III. Begriffsbestimmungen | 6 |
| IV. Bestandteile der AB-ÖKO | 7 |
| V. Allgemeine Bestimmungen für die Rechtsbeziehungen der Ökostromabwicklungsstelle zu den Partnern | 8 |
| 1. Ungültigkeit von Bestimmungen | 8 |
| 2. Formgebote und allgemeine Kommunikation | 8 |
| 3. Spezielle Kommunikationswege für den Datenaustausch | 9 |
| 4. Preisregelungen | 9 |
| 5. Änderung der Verhältnisse und der AB-ÖKO/Auflösung der Verträge | 10 |
| 6. Sonderregelung für die Rechtsnachfolge der Ökostromabwicklungsstelle gemäß § 30b Ökostromgesetz | 11 |
| 7. Rechtsnachfolge | 11 |
| 8. Störungen in der Vertragsabwicklung | 12 |
| 9. Haftung der Ökostromabwicklungsstelle | 12 |
| 10. Grundsätze der Rechnungslegung durch die Ökostromabwicklungsstelle | 13 |
| 11. Zustimmung zur Datenübermittlung/-verwendung | 14 |
| 12. Erfüllungsort | 15 |
| 13. Rechtswahl/Ausschluss der Geltung anderer AB | 15 |
| 14. Gerichtsstand | 15 |
| 15. Gehilfen | 15 |
| 16. Bankgeheimnis | 16 |
| B) Besondere Bestimmungen für die Rechtsbeziehung Ökostromabwicklungsstelle – Ökostrom-Erzeuger | 17 |
| I. Allgemeine Bestimmungen | 17 |
| 1. Vertrag Ökostromabwicklungsstelle – Ökostrom-Erzeuger | 17 |
| 2. Vertragsübergang bei Anlagenveräußerung | 17 |
| II. Vertragsabschluss Ökostrom-Erzeuger – Ökostromabwicklungsstelle | 18 |
| 1. Antrag auf Vertragsabschluss über Internet | 18 |
| 2. Gleichzeitig einlangende Anträge (Losentscheid) | 21 |
| 3. Auflösende Bedingungen | 21 |
| 4. Kontrahierbares Einspeisetarifvolumen | 22 |
| 5. Behandlung von Anträgen bei Erschöpfung des kontrahierbaren Einspeisetarifvolumens gemäß §10 Z4 Ökostromgesetz und bei Nichterfüllung von Fördervoraussetzungen | 26 |
| III. Vertragsabschluss Ökostrom-Erzeuger – Ökostromabwicklungsstelle für Altanlagen | 27 |
| 1. Sinngemäße Anwendung von Punkt B) II. der AB-ÖKO | 27 |
| 2. Annahme des Antrags | 27 |
| IV. Vertragsabschluss Ökostrom-Erzeuger – Ökostromabwicklungsstelle | 28 |
| 1. Sinngemäße Anwendung von Punkt B) II. der AB-ÖKO | 28 |
| 2. Annahme des Antrags | 28 |
| V. Sonderregelungen für bestimmte Anlagenkategorien | 28 |
| 1. Maßnahmen zur Vermeidung von Feinstaub bei Biomasse | 28 |
| 2. Photovoltaik | 29 |
| 3. Kleinwasserkraft | 30 |
| 4. Mindestwirkungsgrad Biomasse, hoher biogener Anteil, Biogas, Mischfeuerungs- und Hybridanlagen | 31 |
| VI. Organisatorische Bestimmungen für die Ökobilanzgruppen | 32 |
| 1. Mitgliedschaft zu den Öko-Bilanzgruppen der Ökostromabwicklungsstelle | 32 |
| 2. Bilanzgruppenspezifische Aufgaben der Ökostromabwicklungsstelle | 32 |
| 3. Bilanzgruppenspezifische Pflichten des Ökostrom-Erzeugers | 33 |

| | | |
|--|---|-----------|
| VII. | Abnahme und Vergütung von Ökostrom | 34 |
| 1. | Grundsätze der Vergütung von Ökostrom | 34 |
| 2. | Zahlungstermine | 35 |
| 3. | Rückabwicklung und Sicherstellung | 35 |
| 4. | Unterschiedliche Preisansätze pro Zählpunkt | 38 |
| VIII. | Sonstiges | 39 |
| 1. | Vertragsdauer | 39 |
| 2. | Solidarberechtigung und Solidarhaftung mehrerer Ökostrom-Erzeuger | 39 |
| C) Besondere Bestimmungen für die Rechtsbeziehung Ökostromabwicklungsstelle – Bilanzgruppenverantwortlicher | | 41 |
| I. | Allgemeines | 41 |
| II. | Vertrag BGV – Ökostromabwicklungsstelle | 41 |
| III. | Übernahme des Ökostroms durch Stromhändler in der/den Bilanzgruppe(n) des BGV | 41 |
| 1. | Umsetzung der Verpflichtungen der Stromhändler | 41 |
| 2. | Fahrplanerstellung und Abnahmequote der Stromhändler in den Bilanzgruppen | 42 |
| 3. | Monatliche Abnahmequoten der Stromhändler pro Bilanzgruppe | 42 |
| 4. | Zuweisungsmenge | 43 |
| 5. | Fahrplanformat | 44 |
| 6. | Besondere Mitwirkung des BGV bei der Weitergabe von Ökostrom an Stromhändler | 45 |
| 7. | Übermittlung von bilanzgruppenspezifischen Daten an die Ökostromabwicklungsstelle | 45 |
| IV. | Entfall der Senkenregelung und Möglichkeit zur Deaktivierung von Komponenten | 45 |
| D) Besondere Bestimmungen für die Rechtsbeziehung Ökostromabwicklungsstelle – Stromhändler | | 47 |
| I. | Allgemeines | 47 |
| II. | Vertrag Stromhändler – Ökostromabwicklungsstelle | 47 |
| III. | Zuweisung des Ökostroms durch die Ökostromabwicklungsstelle an die Stromhändler | 47 |
| 1. | Fahrplanerstellung und Abnahmequote | 47 |
| 2. | Monatliche Abnahmequoten der Stromhändler | 48 |
| 3. | Zuweisungsmenge | 50 |
| 4. | Fahrplanformat | 52 |
| IV. | Bezahlung des Ökostroms durch die Stromhändler | 52 |
| 1. | Allgemeines | 52 |
| 2. | Prognoseabweichungen | 52 |
| V. | Sicherheiten der Stromhändler | 54 |
| 1. | Sicherheitenbestellung | 54 |
| 2. | Sicherheitenverwertung | 56 |
| 3. | Sicherheitenfreigabe | 57 |
| VI. | Anzeige von Rechtsverletzungen | 57 |
| E) Besondere Bestimmungen für die Rechtsbeziehung Ökostromabwicklungsstelle – Netzbetreiber | | 58 |
| I. | Einleitung | 58 |
| II. | Vertrag NB – Ökostromabwicklungsstelle | 58 |
| III. | Datenaustausch | 58 |
| 1. | Umfang des Datenaustausches | 58 |
| 2. | Datenformate | 59 |
| 3. | Datenüberprüfung und -korrektur | 60 |
| 4. | Datenverwendung | 60 |
| IV. | Zuweisung von Ökostromanlagen zu den Öko-Bilanzgruppen | 60 |
| V. | Einhebung und Abführung der Förderbeiträge bis 31.12.2006 | 60 |
| 1. | Pflichten der NB | 60 |
| 2. | Pauschalierung der Vorschreibung | 61 |
| VI. | Einhebung und Abführung der Zählpunktpauschale ab 1.1.2007 | 62 |
| 1. | Pflichten der NB | 62 |

| | |
|--|----|
| 2. Pauschalierung der Vorschreibung | 62 |
| Anhang ./1 Darstellung der Mitwirkungspflichten der Ökostrom-Erzeuger bei der Erstellung | 64 |
| Anhang./2 Mustervertrag Ökostromabwicklungsstelle – Ökostrom-Erzeuger | 66 |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|--------------------------|--|
| AB-ÖKO | von der Energie-Control GmbH genehmigte Allgemeine Bedingungen der Ökostromabwicklungsstelle |
| NB | Verteiler- und/oder Übertragungsnetzbetreiber |
| BGV | Bilanzgruppenverantwortliche(r) |
| BKO | Bilanzgruppenkoordinator(en) |
| Ökostrom-Erzeuger | Betreiber einer (von) bescheidmäßig anerkannten Ökostromanlage(n) |
| Ökostromgesetz | Art 1 des Bundesgesetzes, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern und auf dem Gebiet der Kraft-Wärme-Kopplung erlassen werden (Ökostromgesetz) sowie das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EIWOG) und das Energieförderungsgesetz 1979 (EnFG) geändert werden BGBl I Nr. 149/2002 in der jeweils geltenden Fassung |

A) Allgemeiner Teil

I. Anwendungsbereich der AB-ÖKO

Die AB-ÖKO gelten im Sinn des § 18 Abs 1 Ökostromgesetz für die Rechtsbeziehungen der Ökostromabwicklungsstelle zu Ökostrom-Erzeugern, Stromhändlern, BGV und NB (im Folgenden auch als „Partner“ bezeichnet) im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß den Bestimmungen des Ökostromgesetzes. Insoweit die AB-ÖKO keine Regelungen enthalten, sind auf die Rechtsbeziehungen der Ökostromabwicklungsstelle zu Ökostrom-Erzeugern, Stromhändlern, BGV und NB im Sinn des § 18 Abs 1 Ökostromgesetz die Bestimmungen des Ökostromgesetzes in der jeweils geltenden Fassung anwendbar. Die AB-ÖKO führen daher die Bestimmungen des Ökostromgesetzes im Rahmen des Zulässigen aus und ergänzen die Vorgaben des Gesetzes.

II. Auslegung der AB-ÖKO

Grundlage der Rechtsbeziehungen der Ökostromabwicklungsstelle zu den Partnern sind die Bestimmungen des Ökostromgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, so dass die Interpretation der Bestimmungen der AB-ÖKO immer im Sinn der Bestimmungen des Ökostromgesetzes und der auf Basis des Gesetzes erlassenen Verordnungen zu erfolgen hat.

III. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser AB-ÖKO und der auf Basis der AB-ÖKO abgeschlossenen Verträge bezeichnet der Ausdruck:

1. **Einziehungsfähiges Kreditinstitut:** ein Kreditinstitut, aus dem EWR-Raum oder der Schweiz, das in der Lage ist, einen Einziehungsauftrag innerhalb von 3 Werktagen durchzuführen.
2. **Herkunftsnachweisdatenbank:** das von der Energie-Control GmbH in Umsetzung der Zielsetzungen des Ökostromgesetz entwickelte automationsgestützte Datenverarbeitungssystem, das der Erfassung der Daten nach § 8 Abs 2 Ökostromgesetz, dem Generieren von Herkunftsnachweisen aus diesen Daten und der Ausstellung von Herkunftsnachweisen an Stromhändler dient. Nähere Informationen über die Herkunftsnachweisdatenbank sind auf der Website der Energie-Control GmbH unter www.stromnachweis.at und unter www.e-control.at abrufbar;
3. **Regelzonenführer:** die TIWAG Netz AG, die VERBUND-Austrian Power Grid AG, die VKW-Netz AG.

Im Übrigen finden die Begriffsbestimmungen des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes (EiwOG), des Ökostromgesetzes, der Sonstigen Marktregeln der Energie-Control GmbH und der Richtlinien 2003/56/EG und 2001/77/EG, jeweils in der geltenden Fassung, Anwendung.

Personenbezogene Begriffe haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form anzuwenden.

IV. Bestandteile der AB-ÖKO

Folgende Dokumente und Unterlagen sind in ihrer jeweils geltenden und aktuell veröffentlichten Fassung integrierte Bestandteile dieser AB-ÖKO:

- (a) Die Sonstigen Marktregeln der Energie-Control GmbH;
- (b) Die Technischen und Organisatorischen Regeln (TOR);
- (c) **Anhang./1:** Darstellung der Mitwirkungspflichten der Ökostrom-Erzeuger bei der Erstellung der Prognose der Ökostromabwicklungsstelle;
- (d) **Anhang./2:** Mustervertrag Ökostromabwicklungsstelle – Ökostrom-Erzeuger;

Die **Anhänge./1 und./2** sind diesen AB-ÖKO angeschlossen. Über schriftliches Verlangen des Partners werden diesem die Sonstigen Marktregeln in der jeweils geltenden Fassung und die Technischen und Organisatorischen Regeln (TOR) in der jeweils geltenden Fassung, die auf der Website der Energie-Control GmbH (www.e-control.at) veröffentlicht und kostenlos abrufbar sind, von der Ökostromabwicklungsstelle übermittelt.

Durch Abschluss eines Vertrages auf Basis dieser AB-ÖKO bzw. durch die Antragstellung im Sinn von § 10a Abs 5 Ökostromgesetz erklären die Partner rechtsverbindlich, die oben angeführten Dokumente, Urkunden und Unterlagen in ihrer jeweils geltenden Fassung zu kennen und ihre ausdrückliche Zustimmung, dass auf ihr jeweiliges Rechtsverhältnis auch die oben angeführten Dokumente, Urkunden und Unterlagen in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung finden und die darin enthaltenen rechtlichen, administrativen, organisatorischen und technischen Vorgaben gegenüber der Ökostromabwicklungsstelle einzuhalten.

V. Allgemeine Bestimmungen für die Rechtsbeziehungen der Ökostromabwicklungsstelle zu den Partnern

1. Ungültigkeit von Bestimmungen

- 1.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AB-ÖKO und/oder der unter Zugrundelegung der AB-ÖKO abgeschlossenen Verträge einschließlich der Anlagen zu den AB-ÖKO und allfälligen Nachträgen dazu rechtsunwirksam und/oder nichtig sein und/oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der AB-ÖKO und/oder der unter Zugrundelegung der AB-ÖKO abgeschlossenen Verträge nicht berührt.
- 1.2 Die Ökostromabwicklungsstelle und die Partner sind diesfalls vielmehr verpflichtet, die ungültige(n) und/oder nichtige(n) Bestimmung(en) durch (eine) im wirtschaftlichen, rechtlichen, technischen und organisatorischen Gehalt für die Ökostromabwicklungsstelle und die Partner gleichkommende rechtsgültige Bestimmung(en) unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Ökostromgesetzes zu ersetzen.
- 1.3 Entsprechendes gilt für eventuell später auftretende Regelungslücken in den AB-ÖKO und/oder in den unter Zugrundelegung der AB-ÖKO abgeschlossenen Verträgen.

2. Formgebote und allgemeine Kommunikation

- 2.1 Sämtliche Änderungen und/oder Ergänzungen dieser AB-ÖKO und/oder der unter Zugrundelegung der AB-ÖKO abgeschlossenen Verträge bedürfen – unbeschadet einer allfälligen Pflicht zur Genehmigung dieser Änderungen und/oder von Ergänzungen durch die Energie-Control GmbH – der Schriftform, sofern in den AB-ÖKO und/oder in den unter Zugrundelegung der AB-ÖKO abgeschlossenen Verträge nichts Abweichendes festgelegt wird. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.
- 2.2 Rechtsverbindliche Auskünfte, Mitteilungen und/oder Anordnungen der Ökostromabwicklungsstelle im Rahmen der jeweiligen Rechtsbeziehungen können von der Ökostromabwicklungsstelle auch mittels Telefax und/oder E-Mail erfolgen.
- 2.3 Rechtsverbindliche, Mitteilungen und/oder Anordnungen der Ökostromabwicklungsstelle erfolgen ausschließlich nach den oben beschriebenen Formvorschriften. Mündliche (telefonische) Auskünfte, Mitteilungen und/oder Anordnungen der Ökostromabwicklungsstelle oder ihrer Mitarbeiter sind rechtlich nicht verbindlich. Anfragen an die Ökostromabwicklungsstelle haben per E-Mail an die für einzelne Bereiche angegebenen E-Mail-Adressen der Ökostromabwicklungsstelle zu erfolgen, die auf der Website der Ökostromabwicklungsstelle www.oem-ag.at veröffentlicht sind.

3. Spezielle Kommunikationswege für den Datenaustausch

- 3.1 Die Ökostromabwicklungsstelle und die Partner geben einander die Telefon- und Telefaxnummern, E-Mail-Adressen und gegebenenfalls Daten-E-Mail-Adressen bekannt, über die der Datenaustausch aufgrund der auf Basis der AB-ÖKO abgeschlossenen Verträgen abgewickelt wird. Weiters geben die Ökostromabwicklungsstelle und die Partner einander die Namen der für den Datenaustausch und die Abwicklung der auf Basis der AB-ÖKO abgeschlossenen Verträge verantwortlichen Mitarbeiter bekannt. Die Namen, Telefon- und Telefaxnummern, E-Mail-Adressen und Daten E-Mail-Adressen der beim Ökostrom-Erzeuger für den Datenaustausch und die Abwicklung dieses Vertrags verantwortlichen Mitarbeiter werden im Zuge der Antragstellung vom Ökostrom-Erzeuger der Ökostromabwicklungsstelle bekannt gegeben.
- 3.2 Die Ökostromabwicklungsstelle und die Partner sind verpflichtet, Änderungen der Daten laut Punkt 3.1 ohne Verzögerung bekannt zu geben. Die jeweils aktuellen Daten laut Punkt 3.1 werden von der Ökostromabwicklungsstelle auf ihrer Website www.oem-ag.at veröffentlicht.

4. Preisregelungen

- 4.1 Die gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Ökostromgesetzes und/oder sonstiger in diesem Zusammenhang anwendbarer gesetzlicher Bestimmungen unmittelbar durch Gesetz, durch Verordnung, durch Bescheid und/oder sonstige behördliche Verfügung festgesetzten Preise für die Abnahme von Ökostrom (Einspeisetarife), Verrechnungspreise und/oder Förderbeiträge und/oder Zählpunktpauschalen und/oder andere Preisregelungen haben für die zwischen der Ökostromabwicklungsstelle und ihren Partnern abgeschlossenen Rechtsverhältnisse unmittelbare Geltung. Im Übrigen gelten die in den AB-ÖKO und in den auf deren Basis abgeschlossenen Verträgen niedergelegten Preisansätze.
- 4.2 Sollten infolge von Gesetzen, Verordnungen und/oder behördlicher Verfügungen die Vergütungen für Ökostrom und/oder die Verrechnungspreise für Ökostrom und/oder die Zählpunktpauschalen und/oder andere Preisregelungen der auf Grundlage der AB-ÖKO abgeschlossenen Verträge unmittelbar oder mittelbar erhöht oder ermäßigt werden, so erhöhen oder ermäßigen sich die in den unter Zugrundelegung der AB-ÖKO abgeschlossenen Verträge vereinbarten Entgeltsbestandteile unmittelbar ab dem Zeitpunkt, in dem die Erhöhung oder Ermäßigung wirksam wird.

5. Änderung der Verhältnisse und der AB-ÖKO/Auflösung der Verträge

- 5.1 Die gegenständlichen AB-ÖKO und/oder die auf Basis dieser AB-ÖKO abgeschlossenen und/oder abzuschließenden Verträge sind bei Novellierung und/oder Änderung und/oder Aufhebung des Ökostromgesetzes und/oder sonstiger in diesem Zusammenhang anwendbarer gesetzlicher Bestimmungen durch die Ökostromabwicklungsstelle an die neue bzw. geänderte Rechtslage von der Ökostromabwicklungsstelle und dem jeweils betroffenen Partner – vorbehaltlich einer Genehmigung durch die Energie-Control GmbH – einvernehmlich anzupassen bzw. sogar erforderlichenfalls aufzuheben.
- 5.2 Die Partner der Ökostromabwicklungsstelle nehmen weiters zustimmend zur Kenntnis, dass die Ökostromabwicklungsstelle verpflichtet ist, über Aufforderung der Energie-Control GmbH die AB-ÖKO zu ändern oder neu zu erstellen. Werden daher im Vergleich zu dem Zeitpunkt des Abschlusses des jeweiligen Vertrags mit dem Partner die AB-ÖKO über Aufforderungen der Energie-Control GmbH oder aus sonstigen Gründen geändert und/oder neu erstellt und genehmigt, so wird der Ökostromabwicklungsstelle die Partner von Änderungen unverzüglich auf geeignete Art und Weise (etwa durch schriftliche Mitteilung, Mitteilung per E-Mail und/oder per Telefax) in Kenntnis setzen. Änderungen der AB-ÖKO treten zum von der Ökostromabwicklungsstelle dann bekannt gegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 14 (vierzehn) Tage nach Mitteilung an die Partner in Kraft, sofern die Partner nicht innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab Mitteilung schriftlich widersprechen. Für den Fall eines Widerspruchs ist die Ökostromabwicklungsstelle und der jeweilige Partner berechtigt, das unter Zugrundelegung der AB-ÖKO abgeschlossene Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von mindestens 1 (einem) Monat ab Zugang des Widerspruchs zum jeweiligen nächsten Monatsletzen aufzulösen. Der betroffene Partner der Ökostromabwicklungsstelle und die Ökostromabwicklungsstelle sind jedoch weiterhin verpflichtet, sämtliche bis zur Auflösung des Rechtsverhältnisses entstandene Verpflichtungen zu erfüllen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Kündigung des Vertrages keine Auswirkungen auf die gesetzlichen Pflichten der Ökostromabwicklungsstelle und der Partner gemäß Ökostromgesetz hat.

- 5.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund der auf Basis dieser AB-ÖKO abgeschlossenen Verträge für die Ökostromabwicklungsstelle und die Partner bleibt unberührt. Als wichtige Gründe gelten insbesondere der nachhaltige Zahlungsverzug trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer Nachfrist von mindestens 14 (vierzehn) Tagen, die Verletzung der Verpflichtungen der Partner, die drohende und/oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit und/oder die drohende und/oder eingetretene Überschuldung der jeweils anderen Partei, die wiederholte mangelhafte Datenübermittlung, wiederholte schwerwiegende Verstöße gegen Mitwirkungspflichten und sonstige gravie-

rende Verstöße gegen Bestimmungen dieser AB-ÖKO und/oder der auf deren Basis abgeschlossenen Verträge und/oder gegen die Verpflichtungen aus dem Ökostromgesetz.

- 5.4 Die AB-ÖKO gelten auch nach Beendigung des Vertrags der Ökostromabwicklungsstelle zum jeweiligen Partner bis zur völligen Abwicklung des Vertragsverhältnisses weiter.

6. Sonderregelung für die Rechtsnachfolge der Ökostromabwicklungsstelle gemäß § 30b Ökostromgesetz

- 6.1 Die Ökostromabwicklungsstelle tritt nach Maßgabe des § 30b Ökostromgesetz als gesetzlicher Rechtsnachfolger in die seit Inkrafttreten des Ökostromgesetzes in der Fassung BGBl. I Nr. 149/2002 mit Ökostrom-Erzeugern, NB, Stromhändler und BGV abgeschlossenen Verträge der Regelzonenführer in ihrer Eigenschaft als Ökobilanzgruppenverantwortliche ein.

- 6.2 Die oben genannten Vertragspartner werden von der Ökostromabwicklungsstelle über den Eintritt in die bisher mit den Ökobilanzgruppenverantwortlichen abgeschlossenen Verträge benachrichtigt. Anstelle der bisherigen Vertragsgrundlagen gelten nach Maßgabe der Bestimmungen der bisherigen vertraglichen Regelungen die nunmehr behördlich genehmigten AB-ÖKO.

7. Rechtsnachfolge

- 7.1 Unbeschadet von in diesen AB-ÖKO enthaltenen Sonderregelungen sind die Ökostromabwicklungsstelle und die Partner grundsätzlich berechtigt und verpflichtet, sämtliche aus den unter Zugrundelegung der AB-ÖKO abgeschlossenen Verträgen erfließenden Rechte und Pflichten rechtsverbindlich auf allfällige Einzel- und/oder Gesamtrechtsnachfolger zu übertragen und zu überbinden. Die Rechtsnachfolge ist der jeweils anderen Partei umgehend und ohne Verzögerung schriftlich anzuzeigen.

- 7.2 Die Übertragung der Rechte und Pflichten auf Rechtsnachfolger der Partner bedarf jedoch grundsätzlich der schriftlichen Zustimmung der Ökostromabwicklungsstelle, welche diese aber nur dann verweigern darf, wenn sachliche und begründete Zweifel bestehen, dass der Rechtsnachfolger des Partners die Verpflichtungen gegenüber der Ökostromabwicklungsstelle nicht erfüllen wird. Widerspricht die Ökostromabwicklungsstelle schriftlich nicht innerhalb von 4 (vier) Wochen nach Zugang der Bekanntgabe der Rechtsnachfolge durch den Partner, so gilt die Zustimmung als erteilt.

- 7.3 Bei Übertragung der Rechte und Pflichten auf Rechtsnachfolger werden die ursprünglichen Parteien von ihren bis zum Zeitpunkt der Rechtsnachfolge eingegangenen wech-

selseitigen Verpflichtungen erst frei, wenn der Rechtsnachfolger diese Verpflichtungen zur Gänze erfüllt hat. Die Partner und die Ökostromabwicklungsstelle halten sich diesbezüglich wechselseitig zur Gänze schad- und klaglos.

8. Störungen in der Vertragsabwicklung

- 8.1 Sollten die Ökostromabwicklungsstelle oder die Partner im Falle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Abwendung nicht in ihrer Macht steht oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erfüllung der Pflichten der unter Zugrundelegung dieser AB-ÖKO abgeschlossenen Verträge ganz oder teilweise gehindert sein, so ruhen die wechselseitigen Vertragspflichten, bis die Hindernisse oder Störungen und/oder deren Folgen zur Gänze beseitigt sind. Diesfalls liegt auch keine, eine Ersatzpflicht auslösende, Vertragsverletzung der davon betroffenen Partei vor.
- 8.2 Als höhere Gewalt gelten neben Krieg, Naturkatastrophen, Streik, Anordnungen hoher Hand (durch den Gesetzgeber bzw. durch Gerichte oder Behörden) und sonstigen unabwendbaren Ereignissen insbesondere auch das Versagen von Kommunikations- und/oder Computersystemen, Unterbrechung der Datenlieferung, Verweigerung des Vertragsabschlusses und Verweigerung der Erfüllung von Verpflichtungen von Partnern der Ökostromabwicklungsstelle, sofern die Erfüllung der vertraglichen Pflichten durch letztere Umstände wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann.
- 8.3 Sobald der Ökostromabwicklungsstelle oder die Partner von dem Umstand höherer Gewalt Kenntnis erhalten haben, sind sie verpflichtet, sämtliche anderen betroffenen Partner und die Ökostromabwicklungsstelle davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und – soweit dies zu diesem Zeitpunkt möglich ist – eine rechtlich unverbindliche Einschätzung des Ausmaßes und der erwarteten Dauer der Leistungsverhinderung bekannt zu geben. Die Partner und die Ökostromabwicklungsstelle sind, solange die höhere Gewalt andauert und sobald und soweit bekannt, verpflichtet, die jeweils betroffene(n) Partei(en) angemessen über den aktuellen Stand, sowie über das Ausmaß und die zu erwartende Dauer der Verhinderung der Erbringung ihrer Verpflichtungen zu informieren.

9. Haftung der Ökostromabwicklungsstelle

- 9.1 Die Ökostromabwicklungsstelle haftet den Partnern grundsätzlich nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Soweit es hierbei auf ein Verschulden der Ökostromabwicklungsstelle ankommt, wird – abgesehen von Personenschäden – nur bei grob fahrlässigem und/oder vorsätzlichem Verhalten gehaftet.
- 9.2 Eine Haftung der Ökostromabwicklungsstelle für mittelbare Schäden und/oder Folgeschäden ist ausgeschlossen.

9.3 Unbeschadet § 1304 ABGB sind die Partner und die Ökostromabwicklungsstelle verpflichtet, sämtliche aus und/oder im Zusammenhang mit den unter Zugrundelegung dieser AB-ÖKO abgeschlossenen Verträgen resultierenden Schäden so gering wie möglich zu halten.

10. Grundsätze der Rechnungslegung durch die Ökostromabwicklungsstelle

10.1 Rechnungen der Ökostromabwicklungsstelle werden den Partnern grundsätzlich elektronisch mittels E-Mail (elektronisch signierte Pdf-Rechnungen) übermittelt. Bei Bedarf kann mit der Ökostromabwicklungsstelle eine Übermittlung der Rechnung per Post oder auf andere Art und Weise vereinbart werden.

10.2 Sämtliche Zahlungen der Partner gegenüber der Ökostromabwicklungsstelle sind entsprechend dem auf den Rechnungen angeführten Fälligkeitsdatum fällig. Die Bezahlung sollte grundsätzlich mittels Einziehungsermächtigung erfolgen, wobei von den Partnern auf ein ausreichend gedeckt zu haltendes Euro-Bankkonto bei einem einziehungsfähigen Kreditinstitut im EWR oder in der Schweiz zu achten ist. Neben der Bezahlung mittels Einzugsermächtigung kann mit der Ökostromabwicklungsstelle auch eine Bezahlung mittels Überweisung auf Kosten und Gefahr der Partner auf das von der Ökostromabwicklungsstelle bekannt gegebene Konto abzugsfrei vereinbart werden.

10.3 Zahlungen der Ökostromabwicklungsstelle an Partner werden – vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung im Einzelfall – über die Erteilung von Gutschriften durch die Ökostromabwicklungsstelle abgewickelt. Die Partner werden der Ökostromabwicklungsstelle ein inländisches Bankkonto bekannt geben, auf welches die Überweisung der Gutschriftsbeträge schuldbefreiend erfolgen kann.

10.4 Sämtliche Zahlungen der Partner an die Ökostromabwicklungsstelle haben ohne Abzüge, Einbehaltung und unter Verzicht auf die Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen zu erfolgen.

10.5 Fällige Beträge werden bis zum Zahlungseingang bei der Ökostromabwicklungsstelle zum Verzugszinsensatz in der Höhe von 6 % über dem aktuellen Basiszinssatz verzinst. Für den Fall des Zahlungsverzugs sind die Partner in jedem Fall verpflichtet, der Ökostromabwicklungsstelle sämtliche Aufwendungen und/oder Kosten der notwendigen außergerichtlichen und/oder gerichtlichen Betreibungsmaßnahmen zu ersetzen.

11. Zustimmung zur Datenübermittlung/-verwendung

- 11.1 Die Partner erklären sich durch den Abschluss eines Vertrages mit der Ökostromabwicklungsstelle ausdrücklich damit einverstanden, dass die Ökostromabwicklungsstelle sämtliche ihr im Zuge der Rechtsbeziehung mit den Partnern bekannt gegebenen Daten in Erfüllung ihrer Aufgaben als Ökostromabwicklungsstelle verarbeitet und diese Daten – zur Gänze oder teilweise – im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben als Gehilfen der Ökostromabwicklungsstelle an die VERBUND-Austrian Power Grid AG, die TIWAG-Netz AG, die VKW-Netz AG, die Oesterreichische Kontrollbank AG, die Energie-Control GmbH sowie die jeweils für den Partner zuständige Landesregierung und/oder den zuständigen Landeshauptmann übermittelt.
- 11.2 Sämtliche auf Basis dieser AB-ÖKO vorgesehenen Datenübermittlungen sind – sofern in den AB-ÖKO keine abweichende Regelung getroffen wird – in der in den geltenden Marktregeln festgesetzten Art und Weise durchzuführen.
- 11.3 Die Partner nehmen zur Kenntnis, dass gemäß der Ziele und Bestimmungen des Ökostromgesetzes und im Hinblick auf das bestehende öffentliche Interesse und der überwiegenden berechtigten Interessen der Stromhändler die Notwendigkeit besteht, die Erfassung der Daten nach § 8 Abs 2 Ökostromgesetz, das Generieren von Herkunftsnachweisen aus diesen Daten und die Ausstellung von Herkunftsnachweisen an Stromhändler über das von der Energie-Control GmbH entwickelte automationsgestützte Datenverarbeitungssystem (Herkunftsnachweisdatenbank) abzuwickeln. Nähere Informationen über die Herkunftsnachweisdatenbank und die Art der Ausstellung der Herkunftsnachweise sind auf der Website der Energie-Control GmbH unter www.stromnachweis.at und unter www.e-control.at abrufbar.
- 11.4 Durch Abschluss und durch die laufende Abwicklung eines Vertrages auf Basis dieser AB-ÖKO erteilen die Partner ihre ausdrückliche Zustimmung, dass die Ökostromabwicklungsstelle der Energie-Control GmbH die Daten, die ihr im Zuge der Rechtsbeziehung von Partnern bekannt gegeben werden, nämlich
- (a) von Ökostrom-Erzeugern die Menge der erzeugten elektrischen Energie, die Art und die Engpassleistung der Erzeugungsanlage, die Zeit und der Ort der Erzeugung, die eingesetzten Energieträger
 - (b) und von Stromhändlern, die per Fahrplan zugewiesenen Ökostrommengen erfasst, speichert, elektronisch be-/verarbeitet und verwaltet und der von der Energie-Control GmbH verwalteten Herkunftsnachweisdatenbank laufend elektronisch übermittelt.
- 11.5 Weiters erteilen die Partner durch Abschluss und durch die laufende Abwicklung eines Vertrages auf Basis dieser AB-ÖKO ihre ausdrückliche Zustimmung, dass den Strom-

händlern über die Herkunftsnachweisdatenbank Herkunftsnachweise gemäß § 8 Ökostromgesetz über die von der Ökostromabwicklungsstelle an die Stromhändler zugewiesenen Ökostrommengen ausgestellt werden.

11.6 Die Ökostrom-Erzeuger erteilen die vorstehenden Zustimmungen bereits mit der Antragsstellung gemäß § 10a Abs 5 Ökostromgesetz.

12. Erfüllungsort

12.1 Der Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen der Ökostromabwicklungsstelle und der Partner aus den unter der Zugrundelegung der AB-ÖKO abgeschlossenen Verträgen ist der Sitz der Ökostromabwicklungsstelle in Wien (derzeit: 1090 Wien, Alserbachstraße 14 - 16).

13. Rechtswahl/Ausschluss der Geltung anderer AB

13.1 Die AB-ÖKO und die unter Zugrundelegung der AB-ÖKO abgeschlossene Verträgen unterliegen ausschließlich österreichischem Recht, mit Ausnahme der Verweisungsnormen des IPRG und des EVÜ; die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

13.2 Die Geltung von, diesen AB-ÖKO widersprechenden und/oder abweichenden, Vertragsbedingungen und/oder allgemeinen Geschäftsbedingungen der Partner wird durch den Abschluss eines auf Basis der AB-ÖKO abzuschließenden Vertrags einvernehmlich ausgeschlossen.

14. Gerichtsstand

14.1 Unbeschadet der sachlichen Zuständigkeiten der Energie-Control GmbH, der Energie-Control Kommission oder sonstiger Verwaltungsbehörden wird als Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten zwischen der Ökostromabwicklungsstelle und den Partnern aus den, unter Zugrundelegung dieser AB-ÖKO abgeschlossenen, Verträgen die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz der Ökostromabwicklungsstelle in Wien vereinbart.

15. Gehilfen

15.1 Die Ökostromabwicklungsstelle ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Rechte und Pflichten und der Rechte und Pflichten aus diesen AB-ÖKO Gehilfen (insbesondere Regelzonenführer, Österreichische Kontrollbank AG) zu bedienen. Diese Gehilfen und die Kontaktdaten werden – soweit dies zur Abwicklung erforderlich ist – den Partnern auf geeignete Art und Weise bekannt gegeben. Die Gehilfen handeln im

Zuge der Abwicklung der Ökostromförderung ab 1.10.2006 als Bevollmächtigte der Ökostromabwicklungsstelle in deren Namen und auf deren Rechnung.

16. Bankgeheimnis

16.1 Die Partner werden das im Rahmen der Abwicklung eingesetzte Kreditinstitut gegenüber der Ökostromabwicklungsstelle und ihren Gehilfen vom Bankgeheimnis insofern entbinden, als dies zur Erfüllung der Aufgaben der Ökostromabwicklungsstelle erforderlich ist.

B) Besondere Bestimmungen für die Rechtsbeziehung Ökostromabwicklungsstelle – Ökostrom-Erzeuger

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Vertrag Ökostromabwicklungsstelle – Ökostrom-Erzeuger

- 1.1 Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Ökostromgesetzes ist die Ökostromabwicklungsstelle verpflichtet, den ihr von Ökostrom-Erzeugern angebotenen und in das öffentliche Netz abgegebenen Ökostrom nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Fördermittel zu den AB-ÖKO und den hoheitlich festgesetzten Vergütungen (Preisen) abzunehmen. Die Abnahmeverpflichtung endet bei allen Ökostromanlagen jedenfalls 24 (vierundzwanzig) Jahre nach Inbetriebnahme der Ökostromanlage, sofern keine gesetzlichen Sonderregelungen bestehen. Keine Abnahmeverpflichtung besteht für Wasserkraftanlagen mit mehr als 10 MW Engpassleistung sowie für Stromerzeugungsanlagen auf Basis von Tiermehl, Ablauge und Klärschlamm.
- 1.2 Die Ökostrom-Erzeuger sind verpflichtet, mit den von ihnen betriebenen Ökostromanlagen, Mitglied in einer Öko-Bilanzgruppe der Ökostromabwicklungsstelle zu sein.
- 1.3 Ökostrom-Erzeuger und die Ökostromabwicklungsstelle schließen über Antrag (Anbot) der Ökostrom-Erzeuger auf Grundlage der anwendbaren zwingenden Bestimmungen des Ökostromgesetzes und dieser AB-ÖKO einen schriftlichen Vertrag über die Abnahme und die Vergütung von in (der) Ökostromanlage(n) des Ökostrom-Erzeugers erzeugtem und in das öffentliche Netz abgegebenen Ökostrom, ab. Dem Antrag (dem Anbot) der Ökostrom-Erzeuger auf Vertragsabschluss sind die AB-ÖKO in der jeweils geltenden Fassung zwingend zu Grunde zu legen (§ 10a Abs 5 Ökostromgesetz).

2. Vertragsübergang bei Anlagenveräußerung

- 2.1 Sollte der Ökostrom-Erzeuger die von ihm betriebene(n) Ökostromanlage(n) entgeltlich oder unentgeltlich an einen Dritten oder mehrere Dritte veräußern, so ist der Ökostrom-Erzeuger verpflichtet, sämtliche Rechte und Pflichten aus dem (den) mit der Ökostromabwicklungsstelle abgeschlossenen Vertrag (Verträgen) auf den (die) Erwerber mit dem Zeitpunkt der Veräußerung rechtsverbindlich zu überbinden. Der (die) Erwerber einer Ökostromanlage treten daher in den (die) mit der Ökostromabwicklungsstelle abgeschlossenen Vertrag (Verträge) über die Abnahme und die Vergütung ein und übernehmen sämtliche daraus resultierenden Rechte und Pflichten.

- 2.2 Im Übrigen sind diesfalls die Bestimmungen in Abschnitt A) Punkt V.7. der AB-ÖKO sinngemäß anzuwenden.

II. Vertragsabschluss Ökostrom-Erzeuger – Ökostromabwicklungsstelle für Ökostromanlagen, die in die Förderkontingentbewirtschaftung gemäß § 10a Abs 4 Ökostromgesetz fallen

1. Antrag auf Vertragsabschluss über Internet

- 1.1 Die Bestimmungen des Ökostromgesetzes sehen die Vergabe der Förderkontingente nach dem Zeitpunkt des Einlangens des Antrags (des Anbots) auf Vertragsabschluss bei der Ökostromabwicklungsstelle vor. Aus Gründen der Gleichbehandlung der Ökostrom-Erzeuger und der Transparenz hat daher die Vergabe des Förderkontingents für die jeweiligen Anlagenkategorien mittels einer standardisierten, EDV-unterstützten Vorgehensweise zu erfolgen.
- 1.2 Die Ökostrom-Erzeuger sind verpflichtet, für die Antragstellung die Bestimmungen der AB-ÖKO einzuhalten (§ 10a Abs 5 Ökostromgesetz). Von diesen Bestimmungen abweichende Anträge (Anbote) werden von der Ökostromabwicklungsstelle nicht bearbeitet.
- 1.3 Die Ökostromabwicklungsstelle bedient sich einer standardisierten Vorgehensweise für den Vertragsabschluss wie folgt:
- (a) Der vollständige Antrag (das vollständige Anbot) auf Vertragsabschluss über die Abnahme und Vergütung von Ökostrom hat – **unbeschadet abweichender und ergänzender Regelungen für bestimmte Anlagenkategorien** in den AB-ÖKO [siehe etwa Punkt B) VI. der AB-ÖKO] – unter Verwendung eines von der Ökostromabwicklungsstelle auf ihrer Website www.oem-ag.at zugänglichen elektronischen Formulars zu erfolgen. Dieses Formular umfasst insbesondere folgende Inhalte:
- Kenntnisnahme und Zustimmung des Antragstellers zu den AB-ÖKO (auch bereits für die Antragstellung);
 - Zustimmung zur Datenweitergabe im Sinne der Bestimmungen der AB-ÖKO
 - Ausschluss der Anwendung der §§ 9, 10 und 12 E-Commerce-Gesetz;
 - Angabe der für die Abwicklung erforderlichen Daten des Ökostrom-Erzeugers, insbesondere personenbezogene Daten, anlagenbezogene Daten inklusive der erforderlichen Bescheiddaten im Sinne des § 10a Abs 5 Ökostromgesetz.
- (b) Ökostrom-Erzeuger haben dieses Formular vollständig und wahrheitsgemäß zu vervollständigen und über die Website www.oem-ag.at an die Ökostromabwick-

lungsstelle zu übermitteln. Ökostrom-Erzeuger haben die in diesem Formular ausgewiesenen Pflicht-Felder vollständig auszufüllen, widrigenfalls der Antrag nicht bearbeitet werden kann. Als Zeitpunkt für das Einlangen des Antrags gilt hierbei der vom Server der Ökostromabwicklungsstelle automatisch registrierte Eingang des vollständigen Antrags.

- (c) In begründeten Fällen sind Ökostrom-Erzeuger berechtigt, das von der Website der Ökostromabwicklungsstelle www.oem-ag.at abgerufene und ausgedruckte Formular an die Ökostromabwicklungsstelle als Antrag im Sinn des § 10a Abs 5 Ökostromgesetz auch per Telefax an eine auf der Website www.oem-ag.at veröffentlichte Telefaxnummer übermitteln. Als Zeitpunkt für das Einlangen des Antrags per Telefax gilt hierbei der vom Server der Ökostromabwicklungsstelle automatisch registrierte Beginn des Empfangs der vollständigen Telefaxsendung (des vollständigen Antrags).
- (d) Eine zeitgenaue Reihung von Anträgen, die an eine der Niederlassungen der Ökostromabwicklungsstelle postalisch, per Boten oder auf vergleichbare Weise übermittelt werden, ist nicht möglich. Sollten Anträge unter Verwendung des von der Website der Ökostromabwicklungsstelle www.oem-ag.at abgerufenen und ausgedruckten Formulars auf diese Weise an die Ökostromabwicklungsstelle übermittelt werden, gelten diese einheitlich als mit 17.30 Uhr des jeweiligen Zustelltages bei Ökostromabwicklungsstelle eingelangt. Sollte die Zustellung solcher Anträge an einem gesetzlichen Feiertag oder samstags oder sonntags erfolgen, so gilt die Zustellung als mit 17.30 Uhr des darauf folgenden Werktages erfolgt. Punkt B) II.2.2 der AB-ÖKO ist hierbei sinngemäß anzuwenden.
- (e) Der Ökostrom-Erzeuger wird nach Einlangen eines vollständigen Antrags bei der Ökostromabwicklungsstelle per E-Mail eine rechtlich unverbindliche Bestätigung erhalten, dass der Antrag bei der Ökostromabwicklungsstelle eingelangt ist. Diese Bestätigung sagt aber nichts darüber aus, ob der Ökostrom-Erzeuger durch seine Antragstellung auch in das Förderkontingent aufgenommen ist.
- (f) Mehrere von einem Antragsteller eingebrachte Anträge, die dieselbe Anlage betreffen, gelten als mit dem Zeitpunkt des Einlangens des ersten Antrages eingebracht. Der zweite Antrag ist als unzulässig zurückzuweisen.
- (g) Sofern dem Antrag – wie vor allem bei elektronischer Antragstellung über die Website www.oem-ag.at – nicht die im Sinn des § 10a Abs 5 Ökostromgesetz erforderlichen Nachweise über alle für die Errichtung der Anlage notwendigen Genehmigungen oder Anzeigen beigeschlossen sind, wird von der Ökostromabwicklungsstelle im Zuge der Verständigung über das Einlangen des Antrags dem Antragsteller eine angemessene Frist gesetzt, binnen derer diese Unterlagen nach-

zureichen sind. Bei Einlangen dieser Nachweise innerhalb dieser gesetzten Frist wird die Reihung nach der ursprünglichen Antragstellung gewahrt, ansonsten wird der Antrag unter Rangverlust als unvollständig zurückgewiesen.

- (h) Sobald verfügbar, ist der Antragsteller jederzeit berechtigt, sich über den Bearbeitungsstand seines Antrags im Rahmen des über das Internet unter www.oem-ag.at zugänglichen Work-Flow-Management zu informieren. Über die Verfügbarkeit des Work-Flow-Management wird die Ökostromabwicklungsstelle unter www.oem-ag.at informieren.
- 1.4 Die Kontrahierungspflicht der Ökostromabwicklungsstelle besteht für neu in Betrieb gehende Ökostromanlagen im Sinn des § 10a Abs 4 Ökostromgesetz nur in jenem Ausmaß, als das kontrahierbare Einspeisetarifvolumen nicht überschritten wird. Anträge auf Vertragsabschluss deren Annehmen eine Überschreitung des kontrahierbaren Einspeisetarifvolumens zur Folge hätte, werden daher nicht angenommen. Dies bedeutet, dass möglicherweise andere Ökostrom-Erzeuger, selbst wenn deren Antrag zu einem späteren Zeitpunkt bei der Ökostromabwicklungsstelle einlangt, in das Förderkontingent aufgenommen werden können, sofern diese einen geringeren Umfang die Förderung begehren.
 - 1.5 Die Ökostromabwicklungsstelle wird die Ökostrom-Erzeuger nach Bearbeitung und Prüfung des vollständigen Antrags umgehend in Kenntnis setzen, ob der Ökostrom-Erzeuger noch in das Förderkontingent aufgenommen ist und der Antrag (das Anbot) von der Ökostromabwicklungsstelle angenommen werden kann.
 - 1.6 Erfüllt ein Antrag (ein Anbot) auf Vertragsabschluss die vorstehenden Voraussetzungen nicht, wird die Ökostromabwicklungsstelle diesen Antrag unter Rangverlust nicht berücksichtigen. Der Ökostrom-Erzeuger wird von diesem Umstand nach Bearbeitung und Prüfung des Antrags umgehend von der Ökostromabwicklungsstelle schriftlich oder per E-Mail in Kenntnis gesetzt.
 - 1.7 Erfüllt ein Antrag (ein Anbot) die vorstehenden Voraussetzungen, wird die Ökostromabwicklungsstelle dem Ökostrom-Erzeuger die von der Ökostromabwicklungsstelle vorunterfertigten Vertragsurkunden **(Anhang./2)** in zweifacher Ausfertigung übermitteln. Durch Übermittlung dieser Unterlagen und deren Zugang an den Ökostrom-Erzeuger kommt der Vertrag über die Abnahme und die Vergütung von Ökostrom mit der Ökostromabwicklungsstelle zustande. Der Ökostrom-Erzeuger hat dann die Vertragsurkunden rechtgültig gegenzuzeichnen und umgehend eine unterfertigte Ausfertigung an die Ökostromabwicklungsstelle zurückzusenden.
 - 1.8 Die obigen Regelungen gelten auch sinngemäß für den Fall, dass durch den Wegfall und die Rückabwicklung zusätzliches Fördervolumen frei wird.

1.9 Für den Fall, dass die Kommunikations- und/oder Computersysteme der Ökostromabwicklungsstelle (insbesondere im Zusammenhang mit der Förderkontingentbewirtschaftung) versagen und dies nicht ohnehin als Fall höherer Gewalt [Abschnitt A) Punkt V.8. AB-ÖKO] gewertet werden kann, wird die Ökostromabwicklungsstelle die Antragsteller hiervon durch Veröffentlichung auf ihrer Website www.oem-ag.at informieren und gemeinsam mit den Antragstellern darauf hinwirken, dass allfällige Datenverluste wieder beseitigt werden. Nur für den Fall, dass dies für die Ökostromabwicklungsstelle nicht mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand möglich bzw. überhaupt unmöglich ist, sind die Antragssteller verpflichtet, neue Anträge im Sinn der vorstehenden Bestimmungen zu stellen. Die Ökostromabwicklungsstelle wird die Antragsteller über diese Umstände durch Veröffentlichung auf ihrer Website www.oem-ag.at informieren.

2. Gleichzeitig einlangende Anträge (Losentscheid)

2.1 Durch den digitalen Förderantrag ist sicher gestellt, dass eine zeitgetreue Reihung von Anträgen (Anboten) auf Vertragsabschluss durch die Ökostromabwicklungsstelle administriert werden kann.

2.2 Sollten wider Erwarten Anträge auf Vertragsabschluss gleichzeitig einlangen, so entscheidet die Ökostromabwicklungsstelle mit Los unter behördlicher Aufsicht der Energie-Control GmbH und in Anwesenheit eines Mitarbeiters der Energie-Control GmbH, der die Losentscheidung schriftlich dokumentieren wird, über die Berechtigung der Anträge, sofern durch gleichzeitig einlangende Anträge das kontrahierbare Einspeisetarifvolumen überschritten wird.

2.3 Der Losentscheid erfolgt dergestalt, dass die gleichzeitig eingelangten Anträge mit fortlaufenden Nummern versehen werden. Diese Nummern werden auf gleiche Stücke Papier geschrieben und in gleicher Art so gefaltet, dass die Nummern nicht mehr erkannt werden. Die gefalteten Papierstücke werden in einem Behältnis gemischt. Im Anschluss ist ohne Ansehung des Papierstückes ein solches zu ziehen. Die auf diesem Papierstück vermerkte Nummer bezeichnet den Antrag, der hierdurch angenommen ist.

2.4 Vom Ergebnis des Losentscheids werden alle betroffenen Antragsteller informiert. Das Ergebnis und die Dokumentation des Losentscheids wird darüber hinaus im Internet unter www.oem-ag.at veröffentlicht.

3. Auflösende Bedingungen

3.1 Durch die Annahme eines Antrags (Anbots) auf Vertragsabschluss durch die Ökostromabwicklungsstelle verpflichtet sich der Ökostrom-Erzeuger innerhalb von 24 Monaten nach Annahme des Antrags die betreffende Anlage auch in Betrieb zu nehmen,

widrigenfalls der Vertrag ex tunc als aufgelöst gilt, ohne dass einer gesonderten Aufklärungserklärung bedarf.

- 3.2 Der Nachweis der erfolgten Inbetriebnahme hat dabei durch eine fristgerecht übermittelte Wechsel- und/oder Neuanlageninformation durch den Netzbetreiber an die Ökostromabwicklungsstelle gemäß den geltenden Sonstigen Marktregeln und den jeweiligen Verteilernetzbedingungen zu erfolgen.
- 3.3 Die Auflösung tritt dann nicht ein, wenn der Ökostrom-Erzeuger der Ökostromabwicklungsstelle glaubhaft macht, dass die Ursachen für die Nicht-Inbetriebnahme nicht in seinem Einflussbereich liegen. Als in seinem Einflussbereich liegend werden sämtliche Umstände gewertet, die bauliche Maßnahmen, das Vertragsmanagement, die Beschäftigung von Sub-Unternehmern, Lieferschwierigkeiten und/oder -verzögerungen oder ähnliches umfassen. Als nicht in seinem Einflussbereich liegend werden ausschließlich Fälle höherer Gewalt gewertet. Die Glaubhaftmachung hat unter schriftlicher Darlegung der Umstände und unter Vorlage von für die Ökostromabwicklungsstelle als ausreichend angesehener Nachweise zu erfolgen.
- 3.4 Unbeschadet anderer Regelungen in diesen AB-ÖKO gelten in jedem Fall als weitere auflösende Bedingungen ex tunc:
 - (a) Wegfall der Anerkennung der Stromerzeugungsanlage des Ökostrom-Erzeugers als Ökostromanlage im Sinn des § 7 Ökostromgesetz;
 - (b) Abgabe der gesamten aus der Ökostromanlage des Ökostrom-Erzeugers in das öffentliche Netz abgegebenen elektrischen Energie über einen geringeren als 12 (zwölf) Kalendermonate dauernden Zeitraum.
 - (c) Unterlassen der Bekanntgabe der erforderlichen Daten durch den Ökostrom-Erzeuger;
 - (d) Unterlassen der Mitwirkung bei der Erstellung von Prognosewerten für die Einspeisung des Ökostroms.
- 3.5 In allen Fällen des Eintritts auflösender Bedingungen erfolgt eine Rückabwicklung unter Anwendung von Punkt B) VII.3 der AB-ÖKO.

4. Kontrahierbares Einspeisetarifvolumen

- 4.1 Die Kontrahierungspflicht der Ökostromabwicklungsstelle besteht für neu in Betrieb gehende Ökostromanlagen im Sinn des § 10a Abs 4 Ökostromgesetz nur in jenem Ausmaß, **als das kontrahierbare Einspeisetarifvolumen nicht überschritten wird.**

Wird das kontrahierbare Einspeisetarifvolumen nicht ausgeschöpft, werden für jede Anlagenkategorie (§ 21b Ökostromgesetz) auf Basis der nicht beanspruchten Unterstützungsvolumina Rückstellungen gebildet, die im darauf folgenden Kalenderjahr dem Unterstützungsvolumina der einzelnen Anlagenkategorien zuzurechnen sind. Die Unterstützungsvolumina und die Einspeisetarifvolumina werden wie folgt berechnet

- 4.2 Im ersten Schritt werden zunächst die jeweiligen jährlichen zusätzlichen Unterstützungsvolumina je Anlagenkategorie ermittelt. Dabei gilt:

$$zUV_{k,t} = AF_k * zUV_t + zUV_{k,t-1} - AA_{k,t}$$

| | |
|----------------------------|---|
| zUV_{k,t} | zusätzliches Unterstützungsvolumen der Anlagenkategorie k für das Jahr t in EUR |
| AF_k | Aufteilungsfaktor des zusätzlichen jährlichen Unterstützungsvolumens für die Anlagenkategorie k gemäß § 21b Ökostromgesetz |
| zUV_t | zusätzliches Unterstützungsvolumen gemäß § 21a Ökostromgesetz für das Jahr t in EUR |
| zUV_{k,t-1} | im Jahr t-1 nicht kontrahiertes zusätzliches Unterstützungsvolumen der Anlagenkategorie k in EUR. Das allenfalls anfallende Kontingent _{t-2} wird _{t-1} zugeschlagen. |
| AA_{k,t} | aliquote Aufwendungen gemäß § 21 Z 2 und 3 Ökostromgesetz und aliquoter Anteil der gemäß § 22b Abs 6 Ökostromgesetz an die Länder abzuführenden Mittel der Anlagenkategorie k gemäß Aliquotierungsverordnung in EUR |

- 4.3 In zweiten Schritt werden die jährlichen kontrahierbaren Einspeisemengen je Anlagenkategorie errechnet. Dabei gilt:

$$kEM_{k,t} = zUV_{k,t} / (eET_{i,t} - MP_{t-1})$$

| | |
|--------------------------|--|
| kEM_{k,t} | kontrahierbare Einspeisemenge der Anlagenkategorie k im Jahr t in kWh |
| kUV_{k,t} | zusätzliches Unterstützungsvolumen der Anlagenkategorie k im Jahr t in EUR |
| eET_{i,t} | erwarteter Einspeisetarifmix im Jahr t gemäß Einspeisetarifverordnung für die im Jahr t erwarteten Anlagen in EUR-Cent/kWh; dieser Tarifmix muss auf Basis einer Annahme getroffen werden, aus welchen Anlagentypen und –größen sich die noch unbekanntem zukünftigen Anträge je Anlagenkategorie zusammensetzen werden. |

MP_{t-1} durchschnittlicher Marktpreis gemäß § 20 Ökostromgesetz im Jahr t-1 in EUR-Cent/kWh

4.4 Im dritten Schritt werden die spezifischen aliquoten Aufwendungen (EUR-Cent/kWh) der jeweiligen Anlagenkategorie errechnet. Dabei gilt:

$$\mathbf{AAs}_{k,t} = (\mathbf{AA}_{k,t} / \mathbf{kEM}_{k,t}) * 100$$

AAs_{k,t} aliquote spezifische Aufwendungen der Anlagenkategorie k im Jahr t in EUR-Cent/kWh

AA_{k,t} aliquote Aufwendungen gemäß § 21 Z 2 und 3 Ökostromgesetz und aliquoter Anteil der gemäß § 22b Abs 6 Ökostromgesetz an die Länder abzuführenden Mittel der Anlagenkategorie k gemäß Aliquotierungsverordnung in EUR

kEM_{k,t} kontrahierbare Einspeisemenge der Anlagenkategorie k im Jahr t in kWh

4.5 In vierten Schritt werden die jeweiligen jährlichen kontrahierbaren Einspeisetarifvolumina je Anlagenkategorie (§ 21a Ökostromgesetz) errechnet. Dabei gilt:

$$\mathbf{kETV}_{k,t} = \mathbf{kEM}_{k,t} * \mathbf{eET}_{i,t} * 100$$

kETV_{k,t} kontrahierbares Einspeisetarifvolumen der Anlagenkategorie k im Jahr t in EUR

kEM_{k,t} kontrahierbare Einspeisemenge der Anlagenkategorie k im Jahr t in kWh

eET_{i,t} erwarteter Einspeisetarifmix im Jahr t gemäß Einspeisetarifverordnung für die im Jahr t erwarteten Anlagen in EUR-Cent/kWh

4.7 In weiterer Folge hat die Ökostromabwicklungsstelle unmittelbar nach Annahme eines Antrags das für die Anlage erforderliche Unterstützungsvolumen vorzunehmen. Dabei gilt:

$$\mathbf{eUVA}_{i,t} = \mathbf{P}_i * \mathbf{VL}_i * \sum [(\mathbf{ET}_{i,t} - \mathbf{MP}_{t-1} + \mathbf{AAs}_{k,t})$$

eUVA_{i,t} erforderliches Unterstützungsvolumen der Anlage i im Jahr t in EUR

ET_{i,t} Einspeisetarif im Jahr t gemäß Einspeisetarifverordnung für die im Jahr t zu kontrahierende Anlage i in EUR/MWh

MP_{t-1} Durchschnittlicher Marktpreis gemäß § 20 Ökostromgesetz im Jahr t-1 in EUR-Cent/kWh

P_i Engpassleistung der im Jahr t zu kontrahierende Anlage i in kW

| | |
|---------------------------|--|
| VL_i | Volllaststunden gemäß § 10a Abs 6 Ökostromgesetz der im Jahr t zu kontrahierenden Anlage i |
| AAs_{k, t} | aliquote spezifische Aufwendungen der Anlagenkategorie k im Jahr t in EUR-Cent/kWh |

4.8 Neben der Ermittlung des erforderlichen Unterstützungsvolumens ist auch das erforderliche Einspeisetarifvolumen der zu kontrahierenden Anlage zu errechnen. Dabei gilt:

$$eETVA_{i, t} = P_i * VL_i * ET_{i, t}$$

| | |
|-----------------------------|---|
| eETVA_{i, t} | erforderliches Einspeisetarifvolumen der Anlage i im Jahr t in EUR |
| ET_{i, t} | Einspeisetarif im Jahr t gemäß Einspeisetarifverordnung für die im Jahr t zu kontrahierende Anlage i in EUR/MWh |
| P_i | Engpassleistung der im Jahr t zu kontrahierende Anlage i in kW |
| VL_i | Volllaststunden gemäß § 10a Abs 6 Ökostromgesetz der im Jahr t zu kontrahierenden Anlage i |

4.9 Zum Abschluss hat die Ökostromabwicklungsstelle unmittelbar nach Annahme der Anträge eine Neuberechnung des für weitere Anträge im jeweils betrachteten Jahr noch zur Verfügung stehenden

- zusätzlichen Unterstützungsvolumens (kontrahierbares Unterstützungsvolumen) und
- kontrahierbaren Einspeisetarifvolumens

je Anlagenkategorie vorzunehmen. Dabei werden die für einen Tag erforderlichen Unterstützungsvolumen- und Einspeisetarifvolumina vom jeweiligen Vortageswert subtrahiert.

4.10 DAS AUF DIESE WEISE ERMITTELTE KONTRAHIERBARE EINSPEISETARIFVOLUMEN PRO ANLAGENKATEGORIE GEMÄß § 21B ÖKOSTROMGESETZ WIRD VON DER ÖKOSTROMABWICKLUNGSSTELLE TAGESAKTUELL AUF DER WEBSITE WWW.OEM-AG.AT VERÖFFENTLICHT.

DABEI WERDEN VON DER ÖKOSTROMABWICKLUNGSSTELLE DIE UNGEPRÜFTEN DATEN DER ANTRÄGE (ANBOTE) DER ÖKOSTROM-ERZEUGER AUTOMATIONSUNTERSTÜTZT ZUGRUNDE GELEGT.

DIESES TAGESAKTUELL VERÖFFENTLICHTE KONTRAHIERBARE EINSPEISETARIFVOLUMEN PRO ANLAGENKATEGORIE IST JEWEILS EIN NÄHERUNGSWERT UND DIENT NUR DER RECHTLICH UNVERBINDLICHEN INFORMATION DER MARKTTILNEHMER. DIE BERECHNUNG DES KONTRAHIERBAREN EIN-

SPEISETARIFVOLUMENS PRO ANLAGENKATEGORIE ERFOLGT UNTER DER ANNHAME DER AUFNAHME VON ÖKOSTROMANLAGEN, DIE JEWEILS DEN HÖCHSTEN EINSPEISETARIF AUFWEISEN.

AUFGRUND DER IM ZUGE DER BERECHNUNG DER WERTE ANZUSTELLENDEN PROGNOSEN UND ANNAHMEN SIND ÄNDERUNGEN UND SCHWANKUNGEN DER WERTE JEDERZEIT MÖGLICH UND WAHRSCHEINLICH.

5. Behandlung von Anträgen bei Erschöpfung des kontrahierbaren Einspeisetarifvolumens gemäß §10 Z4 Ökostromgesetz und bei Nichterfüllung von Fördervoraussetzungen

- 5.1 Kann mit einem Ökostrom-Erzeuger als Folge der Erschöpfung des Einspeisetarifsvolumens gemäß § 10 Z 4 Ökostromgesetz oder wegen Fehlens sonstiger Fördervoraussetzungen (zB keine Ko-Förderung nach § 10 a Abs 9 Ökostromgesetz) kein Vertrag über die Abnahme von sonstigem Ökostrom zu geförderten Einspeisetarifen abgeschlossen werden, so steht es dem Ökostrom-Erzeuger frei, nach Mitteilung von diesem Umstand, seinen Antrag auf Vertragsabschluss schriftlich zurück zu ziehen. Sollte der ursprüngliche Antrag aber nicht binnen 14 (vierzehn) Tagen (einlangend) zurückgezogen werden, so erfolgt ein Vertragsabschluss mit der Ökostromabwicklungsstelle zu den geltenden AB-ÖKO zu den in § 10 Z 5 Ökostromgesetz angeführten Preisen.
- 5.2 Im darauf folgendem Kalenderjahr ist von der Ökostromabwicklungsstelle zu prüfen, ob mit dem betroffenen Ökostrom-Erzeuger unter Berücksichtigung des aus dem Zeitpunkt der Antragstellung ergebenden Ranges ein Vertrag über die Abnahme von sonstigem Ökostrom zu den geförderten Einspeisetarifen abgeschlossen werden kann, wobei dem Vertrag die Preise und die AB-ÖKO zum Zeitpunkt der Annahme des Antrags zugrunde gelegt werden. Dies setzt voraus, dass für das folgende Kalenderjahr ein zum Vertragsabschluss ausreichendes kontrahierbares Einspeisetarifvolumen vorliegt und die sonstigen Fördervoraussetzungen gegeben sind.
- 5.3 Wenn auch in den Folgejahren kein Vertragsabschluss zu den geförderten Einspeisetarifen erfolgt, wird der in eine Ökobilanzgruppe übergebene Ökostrom bis auf weiteres zu den Preisen nach § 10 Z 5 Ökostromgesetz vergütet. Dem Ökostrom-Erzeuger steht es frei, den Vertrag nach Maßgabe der vereinbarten Kündigungsbestimmungen aufzulösen. Dies gilt –unbeschadet gesetzlicher und/oder behördlicher Sonderregelungen – auch für den Fall, dass für die betroffene Ökostromanlage keine sonstigen behördlichen und/oder gesetzlichen Einspeisetarife anwendbar sind.
- 5.4 Ein Anspruch auf Vertragsabschluss über die Abnahme von Ökostrom für Ökostrom-Erzeuger besteht aber jedenfalls dann nicht mehr ab dem Zeitpunkt, zu dem das sich bis 2011 ergebende kontrahierbare Einspeisetarifvolumen für neu in Betrieb gehende Ökostromanlagen erschöpft ist.

- 5.5 Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Kleinwasserkraftwerksanlagen und sonstige Wasserkraftwerksanlagen. Diesbezüglich gelten insbesondere die speziellen Förderbestimmungen von § 10 Z 1, § 10 Z 3 und § 13a Ökostromgesetz.

III. Vertragsabschluss Ökostrom-Erzeuger – Ökostromabwicklungsstelle für Altanlagen

1. Sinngemäße Anwendung von Punkt B) II. der AB-ÖKO

- 1.1 Der Vertragsabschluss für Ökostrom-Erzeuger, die Altanlagen betreiben, erfolgt unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen von Punkt B) II. der AB-ÖKO, wobei die Bestimmungen von Punkt B) II.4. und 5. der AB-ÖKO nicht zur Anwendung kommen.
- 1.2 Die Ökostrom-Erzeuger haben sich zur rechtsgültigen Antragstellung des im Internet unter www.oem-ag.at veröffentlichten Formulars zwingend zu bedienen.

2. Annahme des Antrags

- 2.1 Die Annahme und schriftliche Bestätigung des Antrags samt Übermittlung der von der Ökostromabwicklungsstelle vorunterfertigten Vertragsurkunden (**Anhang./2**) in zweifacher Ausfertigung erfolgt aber diesfalls nach Inbetriebnahme der betroffenen Ökostromanlage.
- 2.2 Der Nachweis der erfolgten Inbetriebnahme hat dabei durch eine fristgerecht übermittelte Wechsel- und/oder Neuanlageninformation durch den Netzbetreiber an die Ökostromabwicklungsstelle gemäß den geltenden Sonstigen Marktregeln und den jeweiligen Verteilernetzbedingungen zu erfolgen. Das Risiko der Übermittlung der Wechsel- und/oder Neuanlageninformation und deren Rechtzeitigkeit trägt der Ökostrom-Erzeuger. Die Ökostromabwicklungsstelle ist berechtigt, auf die Angaben der Netzbetreiber zu vertrauen und wird die Angaben und/oder Daten der Netzbetreiber ausschließlich auf Plausibilität prüfen.

IV. Vertragsabschluss Ökostrom-Erzeuger – Ökostromabwicklungsstelle für Neuanlagen außerhalb der Kontingentbewirtschaftung

1. Sinngemäße Anwendung von Punkt B) II. der AB-ÖKO

- 1.1 Der Vertragsabschluss für Ökostrom-Erzeuger, die Neuanlagen außerhalb der Kontingentbewirtschaftung des § 10a Abs 4 Ökostromgesetz betreiben, erfolgt unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen von Punkt B) II. der AB-ÖKO, wobei die Bestimmungen von Punkt B) II.4. und 5. der AB-ÖKO nicht zur Anwendung kommen.
- 1.2 Die Ökostrom-Erzeuger haben sich zur rechtsgültigen Antragstellung des im Internet unter www.oem-ag.at veröffentlichten Formulars zwingend zu bedienen.

2. Annahme des Antrags

- 2.1 Die Annahme und schriftliche Bestätigung des Antrags samt Übermittlung der von der Ökostromabwicklungsstelle vorunterfertigten Vertragsurkunden (**Anhang./2**) in zweifacher Ausfertigung erfolgt aber diesfalls nach Inbetriebnahme der betroffenen Ökostromanlage.
- 2.2 Der Nachweis der erfolgten Inbetriebnahme hat dabei durch eine fristgerecht übermittelte Wechsel- und/oder Neuanlageninformation durch den Netzbetreiber an die Ökostromabwicklungsstelle gemäß den geltenden Sonstigen Marktregeln und den jeweiligen Verteilernetzbedingungen zu erfolgen. Das Risiko der Übermittlung der Wechsel- und/oder Neuanlageninformation und deren Rechtzeitigkeit trägt der Ökostrom-Erzeuger. Die Ökostromabwicklungsstelle ist berechtigt, auf die Angaben der Netzbetreiber zu vertrauen und wird die Angaben und/oder Daten der Netzbetreiber ausschließlich auf Plausibilität prüfen.

V. Sonderregelungen für bestimmte Anlagenkategorien

1. Maßnahmen zur Vermeidung von Feinstaub bei Biomasse

- 1.1 Für Anlagen auf Basis fester Biomasse gemäß § 10 Z 4 Ökostromgesetz, die keine Maßnahmen zur Vermeidung von Feinstaub aufweisen, besteht keine Kontrahierungspflicht der Ökostromabwicklungsstelle. Die Ökostrom-Erzeuger, die eine Anlage auf Basis fester Biomasse betreiben, haben der Ökostromabwicklungsstelle die Maßnahmen zur Vermeidung von Feinstaub im Zuge der Antragstellung darzulegen.

- 1.2. Eine unvollständige und/oder nicht wahrheitsgemäße Darlegung führt zu einer Zurückweisung des Antrags unter Rangverlust. Im Übrigen gelten diesfalls sinngemäß die Bestimmungen über die Rückabwicklung gemäß Punkt B) IX.3. der AB-ÖKO. Der Nachweis gilt erbracht, wenn diese Maßnahmen zur Vermeidung von Feinstaub bei Biomasse im vom Ökostrom-Erzeuger im Zuge der Antragsstellung vorzulegenden anlagerechtlichen Bescheid angeführt sind.

2. Photovoltaik

- 2.1 Die Abnahmepflicht der Ökostromabwicklungsstelle für elektrische Energie aus neuen Photovoltaikanlagen besteht nur dann, wenn diese den Merkmalen des § 10 Z 4 Ökostromgesetz entsprechen und die im § 10a Abs 9 Ökostromgesetz beschriebenen Voraussetzungen der Landesförderung vorliegen. In diesem Fall gelten folgende Sonderbestimmungen:
 - (a) Beim Verfahren zum Vertragsabschluss gemäß Abschnitt B) Punkt II. der AB-ÖKO ist neben den sonstigen Nachweisen über alle für die Errichtung der Anlage notwendigen Genehmigungen oder Anzeigen auch die Beibringung einer schriftlichen Erklärung erforderlich, dass an die zuständige Landesbehörde der Antrag auf Übernahme von 50% der erforderlichen, zukünftigen Aufwendungen für die Abnahme von elektrischer Energie über die gesamte Vertragslaufzeit gemäß § 10a Abs 9 Ökostromgesetz gestellt wurde.
 - (b) Auf Basis dieser Erklärung und der sonstigen Nachweise erfolgt eine vorläufige Reihung des Antrages und dessen Berücksichtigung in der Kontingentverwaltung.
 - (c) Kann durch den Antragsteller der Ökostromabwicklungsstelle jedoch nicht innerhalb einer Frist von sechs (6) Wochen ab der ursprünglichen Antragsstellung die schriftliche Bestätigung des jeweiligen Landes über die Übernahme von 50% der Aufwendungen für die Abnahme von elektrischer Energie übermittelt werden, so erfolgt eine Zurückweisung des Antrages auf Vertragsabschluss. Dies erfolgt ebenso bei Überschreitung der in Abschnitt B) Punkt II.1.3 (g) dieser AB-ÖKO gesetzten Frist.
- 2.2 Bei Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie aus Photovoltaik, die im Zusammenhang mit Gebäuden errichtet werden und eine installierte Leistung von 20 kW nicht übersteigen, besteht die Kontrahierungspflicht der Ökostromabwicklungsstelle auch dann, wenn die vorstehenden Voraussetzungen gemäß Punkt 3.1 nicht erfüllt sind. In diesen Fällen finden jedoch die gemäß Verordnung bestimmten Preisansätze keine Anwendung, sofern nicht eine Förderung gemäß § 30 Abs 4 Ökostromgesetz erfolgt. Für die aus diesen Photovoltaikanlagen abgenommene elektrische Energie kommt der

gemäß § 20 Ökostromgesetz veröffentlichte Marktpreis abzüglich der durchschnittlichen Aufwendungen für Ausgleichsenergie der Ökostromabwicklungsstelle im jeweils letzten Kalenderjahr für Kleinwasserkraftanlagen und sonstigen Ökostromanlagen ausgenommen der Windkraftanlagen zur Anwendung.

2.3 Bei Photovoltaikanlagen, auf die die 15 MW-Kontingent-Beschränkung des § 10a Abs 1 iVm § 10 Z 2 Ökostromgesetz in der Fassung der Novelle BGBl I Nr. 105/2006 Anwendung findet, erfolgt die laufende Reihung der Anlagen nach dem Zeitpunkt der erfolgten Inbetriebnahme der Anlage.

(a) Der Nachweis der erfolgten Inbetriebnahme hat dabei durch eine fristgerecht übermittelte Wechsel- und/oder Neuanlageninformation durch den Netzbetreiber an die Ökostromabwicklungsstelle gemäß den geltenden Sonstigen Marktregeln und den jeweiligen Verteilernetzbedingungen zu erfolgen. Das Risiko der Übermittlung der Wechsel- und/oder Neuanlageninformation und deren Rechtzeitigkeit trägt der Ökostrom-Erzeuger. Die Ökostromabwicklungsstelle ist berechtigt, auf die Angaben der Netzbetreiber zu vertrauen und wird die Angaben und/oder Daten der Netzbetreiber ausschließlich auf Plausibilität prüfen.

(b) Insofern das 15 MW-Förderkontingent bei Inbetriebnahme einer Anlage ausgeschöpft ist, erfolgt eine Aufnahme in die Ökobilanzgruppe gemäß § 10 Z 5 Ökostromgesetz. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt wieder Förderkontingent nach § 10a Abs 1 iVm § 10 Z 2 Ökostromgesetz in der Fassung der Novelle BGBl I Nr. 105/2006 zur Verfügung stehen, so erfolgt die Aufnahme in das 15 MW-Förderkontingent nach den bis dahin von der Ökostromabwicklungsstelle in Evidenz gehaltenen Inbetriebnahmezeitpunkten.

3. Kleinwasserkraft

3.1 Die Abnahmepflicht bei Kleinwasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung bis einschließlich 1 MW, die vor dem 1. Jänner 2008 neu errichtet oder revitalisiert wurden, besteht nach Ablauf der in der Verordnung BGBl. II Nr. 508/2002 idF der Verordnung BGBl. II Nr. 254/2005 festgelegten Fristen für einen nachfolgenden Zeitraum von 12 Jahren zu den gemäß § 20 festgestellten Marktpreis abzüglich der durchschnittlichen Aufwendungen für Ausgleichsenergie der Ökostromabwicklungsstelle im jeweils letzten Kalenderjahr für Kleinwasserkraftanlagen und sonstige Ökostromanlagen (ausgenommen der Aufwendungen für Windkraftanlagen gemäß § 15 Abs 4 Ökostromgesetz) je kWh.

3.2 Die Abnahmepflicht für Kleinwasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung bis einschließlich 1 MW, denen vor dem ersten Jänner 2003 die für die Errichtung erforderlichen Genehmigungen erteilt worden sind und die nicht innerhalb der in der Verordnung

BGBI. II Nr. 508/2002 idF der Verordnung BGBI. II Nr. 254/2005 festgelegten Fristen revitalisiert wurden, besteht ab dem 1. Jänner 2009 für einen nachfolgenden Zeitraum von 12 Jahren nur mehr zu den gemäß § 20 veröffentlichten Marktpreisen abzüglich der durchschnittlichen Aufwendungen für Ausgleichsenergie der Ökostromabwicklungsstelle im jeweils letzten Kalenderjahr für Kleinwasserkraftanlagen und sonstige Ökostromanlagen (ausgenommen der Aufwendungen für Windkraftanlagen gemäß § 15 Abs. 4 Ökostromgesetz) je kWh.

- 3.3 Die Abnahmepflicht für Kleinwasserkraftanlagen, denen vor dem 1. Jänner 2003 die für die Errichtung notwendigen Genehmigungen erteilt worden sind, endet mit 31. Dezember 2008.

4. Mindestwirkungsgrad Biomasse, hoher biogener Anteil, Biogas, Mischfeuerungs- und Hybridanlagen

- 4.1 Bei Anlagen auf Basis von fester oder flüssiger Biomasse oder Abfall mit hohem biogenen Anteil, auf Basis von Biogas sowie bei Mischfeuerungsanlagen gemäß § 10 Z 4 besteht die Abnahmepflicht zu geförderten Einspeisetarifen nur dann, wenn ein Brennstoffnutzungsgrad (§ 5 Abs 1 Z 5 Ökostromgesetz) von mindestens 60 % erreicht wird.

- 4.2 Die Erreichung dieses Brennstoffnutzungsgrades ist der Ökostromabwicklungsstelle durch ein Konzept vor Inbetriebnahme der Anlage zu belegen sowie bis spätestens März des Folgejahres für jedes abgeschlossene Kalenderjahr nachzuweisen. Das Konzept hat neben der erforderlichen technischen Beschreibung auch Wirtschaftlichkeitserwägungen zu umfassen und der Ökostromabwicklungsstelle ausreichende Informationen über den beabsichtigten Brennstoffnutzungsgrad zu geben.

Der Nachweis des Brennstoffnutzungsgrades ist der Ökostromabwicklungsstelle spätestens 18 (achtzehn) Monate nach Inbetriebnahme für das erste Betriebsjahr, beginnend drei Monate nach Inbetriebnahme, (einlangend) zu übermitteln. Der Nachweis hat der Ökostromabwicklungsstelle ausreichende und glaubwürdige Informationen über den tatsächlichen Brennstoffnutzungsgrad zu geben. Die Ökostromabwicklungsstelle ist berechtigt, aus fachlicher Sicht nicht ausreichende Nachweise zurückzuweisen. Für den Fall, dass vom Ökostrom-Erzeuger kein ausreichender Nachweis erbracht wird, erfolgt eine Rückabwicklung unter sinngemäßer Anwendung von Punkt B) VII.3. der AB-ÖKO.

VI. Organisatorische Bestimmungen für die Ökobilanzgruppen

1. Mitgliedschaft zu den Öko-Bilanzgruppen der Ökostromabwicklungsstelle

- 1.1 Die Ökostromabwicklungsstelle führt bis auf Weiteres drei Ökobilanzgruppen, nämlich jeweils eine für die Regelzonen der VKW-Netz AG, der TIWAG-Netz AG und der VERBUND-Austrian Power Grid AG.
- 1.2 Mit dem Inkrafttreten des zwischen dem Ökostrom-Erzeuger und der Ökostromabwicklungsstelle abzuschließenden Vertrages über die Abnahme und die Vergütung von Ökostrom wird die Mitgliedschaft des Ökostrom-Erzeugers mit der betreffenden Ökostromanlage zu einer dieser drei Öko-Bilanzgruppen der Ökostromabwicklungsstelle begründet. Eine Zuweisung von Ökostromanlagen zu einer der drei Öko-Bilanzgruppen der Ökostromabwicklungsstelle durch den NB gemäß den anwendbaren Marktregeln setzt zwingend den gültigen Vertragsabschluss zwischen dem Ökostrom-Erzeuger und der Ökostromabwicklungsstelle voraus und ist vor diesem Zeitpunkt unzulässig.
- 1.3 Ökostromanlagen, die im Gebiet der Regelzone der VKW-Netz AG liegen, werden in die Öko-Bilanzgruppe dieser Regelzone zugeordnet, Ökostromanlagen, die im Gebiet der Regelzone der TIWAG-Netz AG liegen, werden in die Öko-Bilanzgruppe dieser Regelzone zugeordnet und Ökostromanlagen, die im Gebiet der Regelzone der VERBUND-Austrian Power Grid AG liegen, werden in die Öko-Bilanzgruppe dieser Regelzone zugeordnet. Sofern eine Ökostromanlage in keiner der genannten Regelzonen liegt (z.B. Kleinwalsertal/Vorarlberg, Schattwald/Tirol), so ist sie gemäß der bisher von den Ökobilanzgruppenverantwortlichen geübten Praxis jener Öko-Bilanzgruppe zuzuordnen, deren Regelzone die Ökostromanlage geographisch am nächsten liegt. Die Ökostromabwicklungsstelle wird die bisherige Abwicklungspraxis der Ökobilanzgruppenverantwortlichen in Abstimmung mit den betroffenen Marktteilnehmern fortsetzen.

2. Bilanzgruppenspezifische Aufgaben der Ökostromabwicklungsstelle

- 2.1 Die Ökostromabwicklungsstelle ist verpflichtet, die Aufgaben und Pflichten, die sie nach den einschlägigen elektrizitätsrechtlichen Vorschriften (insbesondere EIWOG, Ökostromgesetz), den Sonstigen Marktregeln und den TOR – soweit anwendbar – treffen, sowie ihre Aufgaben und Pflichten aus den Vertragsverhältnissen zum BKO, den NB und anderen Marktteilnehmern zu erfüllen.
- 2.2 Die Erstellung und Übermittlung von erforderlichen Fahrplänen erfolgt entsprechend den Vorgaben der Marktregeln.
- 2.2 Soweit die Ökostromabwicklungsstelle in Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten die Mitglieder der Ökostrombilanzgruppen nach außen vertritt, handelt sie als mittelbarer

(indirekter) Stellvertreter der Bilanzgruppenmitglieder, soweit nicht im Einzelfall unmittelbare (direkte) Stellvertretung vereinbart wird.

3. Bilanzgruppenspezifische Pflichten des Ökostrom-Erzeugers

3.1 Der Ökostrom-Erzeuger hat bei der Erfüllung der der Ökostromabwicklungsstelle obliegenden Aufgaben und Pflichten nach Kräften mitzuwirken.

3.2 Die Mitwirkungspflichten bestehen in der:

- (a) Datenbekanntgabe zur Unterstützung der Erstellung der Prognose der Ökostromabwicklungsstelle;
- (b) Mitwirkung bei sämtlichen sonstigen erforderlichen Maßnahmen zur Minimierung des Ausgleichsenergiebedarfes der Ökobilanzgruppe;
- (c) Bekanntgabe allfälliger Abweichungen der im Erzeugungsfahrplan angeführten Prognosewerte
- (d) Gestattung der Online-Messung der in das öffentliche Netz eingespeisten Leistung und der Weiterleitung der Messdaten an die Ökostromabwicklungsstelle durch den NB.
- (e) Bekanntgabe und Zurverfügungstellung aller sonstigen für den Umfang und die Abwicklung der Abnahme des Ökostroms relevanten Informationen und Daten an die Ökostromabwicklungsstelle;
- (f) Bekanntgabe des exakten Zeitpunkts (Datum, Uhrzeit) der Inbetriebnahme und des Beginns und des geschätzten Umfangs der Einspeisung elektrischer Energie in das öffentliche Netz und sämtliche Änderungen dieser Daten und Umstände.

3.3 Ökostrom-Erzeuger sind berechtigt, sich zur Erfüllung dieser Mitwirkungspflichten auch Dritter, insbesondere der NB, in deren Netz die von ihm betriebene(n) Anlage(n) einspeist/en, zu bedienen.

VII. Abnahme und Vergütung von Ökostrom

1. Grundsätze der Vergütung von Ökostrom

- 1.1 Die Ökostromabwicklungsstelle wird den Ökostrom-Erzeugern gemäß den behördlichen und gesetzlichen Vorgaben und den Bestimmungen der AB-ÖKO den in das öffentliche Netz abgegebenen Ökostrom der Ökostrom-Erzeuger zu den behördlich festgelegten Vergütungen abnehmen.
- 1.2 Für die Auszahlung der Vergütung ist die Ökostromabwicklungsstelle berechtigt, den Ökostrom-Erzeugern entsprechende Gutschriften zu erteilen und wie folgt zwischen Ökostrom-Erzeugern mit Lastprofilzählern und Ökostrom-Erzeugern mit standardisierten Lastprofilen zu unterscheiden:
- (a) Verrechnungsgrundlage der Vergütung bei Ökostrom-Erzeugern mit Lastprofilzählern sind grundsätzlich die vom jeweiligen Netzbetreiber der Ökostromabwicklungsstelle gemäß den geltenden Marktregeln zumindest monatlich je Ökostromanlage zu übermittelnden Zählwerte in der Form von ¼- Stunden-Zeitreihen.
 - (b) Bei Ökostrom-Erzeugern mit standardisierten Lastprofilen sind die Verrechnungsgrundlagen die vom Netzbetreiber der Ökostromabwicklungsstelle je Ökostromanlage bekannt gegebenen Jahresenergie-/Einspeisemengen, sowie das zugewiesene Lastprofil, wobei hier die zwischenzeitige Verrechnung mittels anteiliger Akontozahlung auf Basis der vom Netzbetreiber bekannt gegebene Vorjahreseinspeisedaten bzw. Prognosewerte erfolgt. In den Fällen, in welchen der Netzbetreiber trotz standardisiertem Lastprofil monatlich Ablesungen vornimmt und diese Daten der Ökostromabwicklung übermittelt, erfolgt die Abrechnung sofort nach Maßgabe der von den Netzbetreibern übermittelten Werte. Eine Akontierung erfolgt diesfalls nicht.
 - (c) In Fällen, wo zwischenzeitig eine Verrechnung mittels Akontozahlung erfolgt (lit b), gleicht die Ökostromabwicklungsstelle nach Vorliegen der jeweiligen anlagenbezogenen Messwerte bzw. der Werte bei Jahresablesung einen anfälligen Überschuss oder eine allfällige Unterdeckung zum nächsten Zahlungstermin mittels Aufrechnung oder zusätzlicher Erstattung aus.
 - (d) In den Fällen, in welchen der Ökostromabwicklungsstelle die monatlichen gemessenen anlagenbezogenen Daten vom Netzbetreiber zur Verrechnung übermittelt werden und diese Daten nicht plausibel sind oder vom Netzbetreiber nicht gemäß der geltenden Marktregeln rechtzeitig und/oder ordnungsgemäß übermittelt werden, wird die Ökostromabwicklungsstelle binnen 30 (dreißig) Tagen ab dem Zeitpunkt, zu welchem die ordnungsgemäße Übermittlung der Daten durch den Netz-

betreiber hätte erfolgen müssen, eine Abklärung der Datenlage mit dem Netzbetreiber und dem betroffenen Ökostrom-Erzeuger vornehmen, um die tatsächlichen Einspeisewerte zu übermitteln. Auf Grundlage dieses Ermittlungsergebnisses wird dann die Ökostromabwicklungsstelle die sich daraus ergebenden Konsequenzen ziehen und gegebenenfalls ohne weitere Verzögerung die Vergütung veranlassen.

- 1.3 Die Ökostromabwicklungsstelle ist zudem berechtigt, allfällige Gutschriftbeträge mit allfälligen Rückzahlungsbeträgen zu saldieren. Sollte daher insbesondere der Ökostrom-Erzeuger zugleich Stromhändler und/oder Netzbetreiber sein (Personenidentität), so ist die Ökostromabwicklungsstelle berechtigt, wechselseitige Forderungen (Zahlungsverpflichtungen) zu saldieren und schuldbefreiend gegen die Vergütung des abgenommenen Ökostroms aufzurechnen.

2. Zahlungstermine

- 2.1 Unbeschadet der vorstehenden Bedingungen werden als Gutschrifterteilungstermine für die Entrichtung der Vergütungen, grundsätzlich der jeweilig Monatsletzte, für die eingespeisten Mengen des Vormonats bestimmt (z.B. 31.3.2007 für die Mengen im Februar 2007).
- 2.2 Bei Ökostrom-Erzeugern, bei welchen die zu entrichtenden Vergütungen pro Abrechnungsjahr nicht € 120,00 (exklusive Umsatzsteuer) übersteigen, ist die Ökostromabwicklungsstelle berechtigt, die Vergütung bloß einmal jährlich nach Übermittlung der Messwerte der Vorjahreseinspeisung durch den Netzbetreiber zum Monatsletzten des darauf folgenden.

3. Rückabwicklung und Sicherstellung

- 3.1 Wenn der Ökostrom-Erzeuger die rechtlichen Bedingungen für die Abnahme und die Vergütung nach einer Einspeisetarifverordnung (des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit oder des zuständigen Landeshauptmannes) von, in die Öko-Bilanzgruppe übernommener, elektrischer Energie nicht oder nicht mehr erfüllt (etwa bei rückwirkenden Widerruf der Anerkennung gemäß § 7 Abs 7 Ökostromgesetz oder bei signifikanten Änderungen der Brennstoffzusammensetzung) oder der Ökostrom-Erzeuger nicht sonstige Rechtsbedingungen für die Abnahme erfüllt, gilt der allenfalls mit dem Ökostrom-Erzeuger abgeschlossene Vertrag über die Abnahme und Vergütung von Ökostrom als ex tunc aufgelöst, ohne dass es hierfür einer gesonderten Erklärung der Ökostromabwicklungsstelle bedarf. Der Ökostrom-Erzeuger hat die Ökostromabwicklungsstelle über diesbezüglich relevante Änderungen der Umstände ohne jede Verzögerung zu informieren.

- 3.2 Die systemtechnische Zuordnung der betroffenen Erzeugungsanlagen nach den Sonstigen Marktregeln wird durch diese Vertragsauflösung nicht rückwirkend beseitigt; hierfür ist der in den Sonstigen Marktregeln vorgesehene Wechsel- oder Abmeldeprozeß einzuhalten.

Sollte hievon eine in ein Förderkontingent nach § 21b Ökostromgesetz aufgenommene Anlage betroffen sein, ändert dies nichts an der bereits vorgenommenen Vergabe des jeweiligen Förderkontingents (Reihung) und hat keine Auswirkungen auf Dritte. Insbesondere entstehen durch die Vornahme der Rückabwicklung keine wie immer gearteten Ansprüche Dritter, allenfalls nicht zum Zug gekommener Anlagenbetreiber. Das dadurch freiwerdende kontrahierbare Einspeisetarifvolumen wird dem kontrahierbaren Einspeisetarifvolumen des laufenden Kalenderjahres umgehend zugeschlagen.

- 3.3 Diesfalls erfolgt die Vergütung von, in die Öko-Bilanzgruppe übernommener, elektrischer Energie aus der betroffenen Anlage zum – im Zeitraum der Abnahme – jeweils gültigen, von der Energie-Control GmbH gemäß § 20 Ökostromgesetz bestimmten, Marktpreis abzüglich des aliquoten Anteils der Ausgleichsenergiekosten.

- 3.4 Sollte der Ökostrom-Erzeuger (Anlagenbetreiber) in einem solchen Fall bereits Einspeisetarife erhalten haben, so hat er den Differenzbetrag zum – für den Zeitraum der Abnahme – jeweils gültigen Marktpreis gemäß § 20 Ökostromgesetz zu bezahlen. Darüber hinaus hat er den aliquoten Anteil der Ausgleichsenergiekosten (§ 21 Z 3 Ökostromgesetz) und den aliquoten Anteil an den mit der Erfüllung der Aufgaben der Ökostromabwicklungsstelle verbundenen administrativen und finanziellen Aufwendungen (§ 21 Z 2 Ökostromgesetz) zu bezahlen. Der Gesamtbetrag zuzüglich der gesetzlichen Zinsen im Sinn des § 1000 Abs 1 ABGB aus diesem Gesamtbetrag ab dem Tag des Erhalts der jeweiligen Tarifauszahlung ist binnen 10 Werktagen ab Wegfall der Förder Voraussetzungen einlangend auf ein von der Ökostromabwicklungsstelle zu diesem Zweck bekannt zu gebendes Bankkonto spesenfrei zur Anweisung zu bringen.

- 3.5 Zur Sicherstellung sämtlicher allenfalls auftretender (Rück-)Zahlungsverpflichtungen der Ökostrom-Erzeuger (Anlagenbetreiber) ist die Ökostromabwicklungsstelle in begründeten Fällen, die eine (Rück-)Zahlungsverpflichtung als wahrscheinlich erkennen lassen, berechtigt, vor Erteilungen der Gutschriften, von den Ökostrom-Erzeugern (Anlagenbetreibern) Sicherheiten zu fordern. Dies betrifft insbesondere Betreiber von Mischfeuerungs- und Biomasseanlagen und solche Ökostrom-Erzeuger, von denen der Ökostromabwicklungsstelle bekannt ist, dass ein rückwirkender Widerruf der Anerkennung im Sinne des §7 Abs 7 Ökostromgesetz erfolgen könnte (etwa bei Einbringung von Devolutionsanträgen im Sinn des Art 12 Abs 3 B-VG gegen die Anlagengenehmigung).

- 3.6 Zu diesem Zweck wird die Ökostromabwicklungsstelle den vom Sicherstellungserfordernis betroffenen Ökostrom-Erzeugern (Anlagenbetreibern) zum jeweiligen Zahlungstermin den jeweiligen sicherzustellenden Betrag bekannt geben. Der Ökostrom-Erzeuger (Anlagenbetreiber) hat daraufhin ohne Verzögerung die geforderte Sicherheit zu legen. Nach Erhalt der Sicherheit im obigen Sinn erfolgt dann die Gutschrifterteilung durch die Ökostromabwicklungsstelle.
- 3.7 Die zu stellenden Sicherheiten sind durch folgende Arten von Sicherheiten erfüllbar:
- (a) Unbefristete, abstrakte und nicht-akzessorische Bankgarantie eines von einer internationalen Ratingfirma eingestuften Kreditinstitutes aus dem EWR-Raum oder der Schweiz, die auf die Ökostromabwicklungsstelle zu lauten hat und bei dieser oder einem von ihr Beauftragten zu hinterlegen ist;
 - (b) Verpfändung von Wertpapieren (Staatsschulden, der Niederlande, Deutschlands Frankreichs, Italiens oder Österreichs oder Kategorie 1 (Tier 1) gemäß den Richtlinien der EZB, mit einer Restlaufzeit von mindestens 2 Jahren). Bei einer Sicherheitenbestellung durch Wertpapiere werden 90% des aktuellen Kurswertes auf das Sicherheitenerfordernis angerechnet gemäß der Verpfändungserklärung. Diese Sicherheiten sind auf gesperrten Depots zu halten. Auf den in Depots erliegenden Wertpapieren ist Sicherungseigentum zu Gunsten der Ökostromabwicklungsstelle oder eines von ihm Beauftragten zu begründen und sämtliche für die ordnungsgemäße Sicherheitenbestellung erforderlichen Publizitätsakte zu Gunsten der Ökostromabwicklungsstelle zu setzen. Eine Hinterlegung der Sicherheiten ist dann erfolgt, wenn die Ökostromabwicklungsstelle oder der von ihr Beauftragte vom Depotführer einen entsprechenden Depotauszug erhalten hat.
 - (c) Hinterlegung von Euro-Geldeinlagen: Sicherheiten sind auf gesperrten Konten zu halten, die zugunsten der Ökostromabwicklungsstelle oder von ihr Beauftragten verpfändet sind. Eine Hinterlegung der Sicherheiten ist dann erfolgt, wenn die Ökostromabwicklungsstelle oder der von ihr Beauftragte vom Kontoführer einen entsprechenden Kontoauszug erhalten hat.
 - (d) Garantieerklärung eines Konzernunternehmens, dessen Bonität im Einzelfall von der OeMAG oder von ihr Beauftragten beurteilt wird.
- 3.8 Werden der Ökostromabwicklungsstelle Umstände bekannt, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche rechtfertigen, so ist die Ökostromabwicklungsstelle berechtigt, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten innerhalb von 10 (zehn) Werktagen zu verlangen. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ökostrom-Erzeugers nachträglich verändert haben oder sich zu verändern drohen, oder sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder

sich zu verschlechtern drohen. Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn bei Entstehen der Ansprüche der Ökostromabwicklungsstelle die Bestellung von Sicherheiten noch nicht vorgenommen wurde.

- 3.9 Der Zugriff der Ökostromabwicklungsstelle auf die zu stellenden Sicherheiten hat uneingeschränkt und jederzeit unmittelbar möglich zu sein.
- 3.10 Die Ökostromabwicklungsstelle ist berechtigt, die zu stellenden Sicherheiten zur Gänze oder teilweise zu verwerten, wenn der Ökostrom-Erzeuger seiner Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Ökostromabwicklungsstelle trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer Nachfrist von 5 (fünf) Werktagen nicht erfüllt. In diesem Fall ist die Ökostromabwicklungsstelle berechtigt, die gestellte Sicherheit auf jede geeignete Art – unter Umständen auch exekutiv – zu verwerten und/oder gerichtlich oder außergerichtlich versteigern zu lassen.
- 3.11 Für den Fall der Inanspruchnahme der von einem Ökostrom-Erzeuger gestellten Sicherheiten, ist der Ökostrom-Erzeuger der Ökostromabwicklungsstelle verpflichtet, die Sicherheiten innerhalb von 10 (zehn) Werktagen wieder auf die vereinbarte Höhe aufzufüllen.
- 3.12 Die Freigabe der Sicherheiten erfolgt nach Beendigung des Vertrags der Ökostromabwicklungsstelle zum Ökostrom-Erzeuger nach der völligen Abwicklung des Vertragsverhältnisses und der gänzlichen Erfüllung sämtlicher aufgelaufener Zahlungsverpflichtungen durch den Ökostrom-Erzeuger.

4. Unterschiedliche Preisansätze pro Zählpunkt

- 4.1 Erfolgt die Abgabe elektrischer Energie in das öffentliche Netz aus mehreren Anlagen, für die verschiedene Preisansätze zur Anwendung gelangen, über nur einen Übergabepunkt (Zählpunkt), so wird von einer Zusammensetzung der Einspeisung entsprechend dem Anteil jeder Anlage an der Gesamterzeugung des Kalendermonats ausgegangen, es sei denn, der Betreiber dieser Anlagen weist die Herkunft der Energie aus einer bestimmten Anlage der Ökostromabwicklungsstelle im Rahmen der Antragstellung explizit und schriftlich nach, beispielsweise durch die Übermittlung von Stillstandsprotokolle einzelner Anlagen oder einer Beschreibung der Schaltzustände dieser Anlagen.

VIII. Sonstiges

1. Vertragsdauer

- 1.1 Die Mitgliedschaft zur Öko-Bilanzgruppe besteht grundsätzlich auf Bestandsdauer des zwischen dem Ökostrom-Erzeuger und der Ökostromabwicklungsstelle abzuschließenden Vertrags über die Abnahme und Vergütung von Ökostrom.
- 1.2 Der Ökostrom-Erzeuger kann den Vertrag mit der Ökostromabwicklungsstelle unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist, jeweils zum Letzten eines Kalendermonats kündigen. Bei Kündigung des Vertrags vor Ablauf eines 12 (zwölf) Kalendermonaten dauernden Zeitraums erfolgt eine Rückabwicklung unter sinngemäßer Anwendung von Punkt B) VII.3. der AB-ÖKO. Die Ökostromabwicklungsstelle ist diesfalls nur dann zu einer finanziellen Rückabwicklung verpflichtet, wenn die Vergütungssumme zu den erhaltenen Einspeisetarifen der betroffenen Ökostromanlage die Vergütungssumme zu Marktpreis im Sinn von Punkt B) VII.3. der AB-ÖKO übersteigt.
- 1.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund für beide Teile bleibt davon unberührt. Als wichtiger Grund gilt in diesem Zusammenhang insbesondere auch die Nichtabnahme und/oder -bezahlung der von der Ökostromabwicklungsstelle einem Stromhändler zugewiesenen Ökostrommenge, sofern dieser Stromhändler zugleich als Ökostrom-Erzeuger Mitglied in der Öko-Bilanzgruppe ist (Personenidentität).
- 1.4 Unbeschadet der sonstigen Möglichkeiten der Auflösung eines Vertrages enden sämtliche Verträge bei allen Ökostromanlagen 24 Jahre nach Inbetriebnahme der Ökostromanlage. Als Inbetriebnahme gilt hierbei die faktische (tatsächliche) Inbetriebnahme der Anlage unabhängig vom Zeitpunkt der Anerkennung der Anlage als Ökostromanlage im Sinn des § 7 Ökostromgesetz.
- 1.5 Im Übrigen kommen für die Vertragsdauer und -beendigung die zwingenden Bestimmungen des § 10 und des § 10a Ökostromgesetz zur Anwendung.

2. Solidarberechtigung und Solidarhaftung mehrerer Ökostrom-Erzeuger

- 2.1 Für den Fall, dass der Vertrag über die Abnahme und Vergütung von Ökostrom mit mehreren Ökostrom-Erzeugern abgeschlossen wird oder dass mehrere Ökostrom-Erzeuger die Ökostromanlage(n) – in welcher Rechtsform auch immer – gemeinschaftlich betreiben, werden die Ökostrom-Erzeuger aus Verträgen, die auf Grundlage der AB-ÖKO abgeschlossen werden, im Sinn des § 891 ABGB solidarisch berechtigt und verpflichtet. Dies gilt im Besonderen für die Vergütung von Ökostrom durch die Öko-

stromabwicklungsstelle. Die Leistung der Vergütung auch nur an einen der Ökostrom-Erzeuger ist daher für die Ökostromabwicklungsstelle schuldbefreiend.

C) Besondere Bestimmungen für die Rechtsbeziehung Ökostromabwicklungsstelle – Bilanzgruppenverant- wortlicher

I. Allgemeines

Die nachstehenden Bestimmungen enthalten nähere Regelungen für die Ausführung der wechselseitigen gesetzlichen Verpflichtungen der Ökostromabwicklungsstelle und der BGV nach den Bestimmungen des Ökostromgesetzes.

II. Vertrag BGV – Ökostromabwicklungsstelle

Die Ökostromabwicklungsstelle und die BGV schließen zur Festlegung der wechselseitigen Rechte und Pflichten nach den Bestimmungen des Ökostromgesetzes einen schriftlichen Vertrag ab, der insbesondere auch die Vereinbarung der AB-ÖKO in der jeweils geltenden Fassung zum Inhalt hat.

III. Übernahme des Ökostroms durch Stromhändler in der/den Bilanzgruppe(n) des BGV

1. Umsetzung der Verpflichtungen der Stromhändler

- 1.1 Die Stromhändler sind Mitglieder in den von den BGV geführten Bilanzgruppen in den Regelzonen der TIWAG Netz AG, der VERBUND-Austrian Power Grid AG und der VKW Netz AG und verpflichtet, den ihnen von der Ökostromabwicklungsstelle zugewiesenen Ökostrom der Kategorien „Kleinwasserkraft“ und „sonstiger Ökostrom“ zu übernehmen und zu kaufen und der Ökostromabwicklungsstelle das Entgelt in Höhe des jeweils geltenden Verrechnungspreises für Ökostrom der Kategorien „Kleinwasserkraft“ und „sonstiger Ökostrom“ monatlich zu entrichten.
- 1.2 Die Ökostromabwicklungsstelle erstellt daher nach den nachstehenden Bestimmungen Fahrpläne je Bilanzgruppe, in welchen der von den Stromhändlern zu übernehmende Ökostrom angeführt ist, und übermittelt diese Fahrpläne täglich an die BGV. Die BGV haben in zumutbarem Ausmaß sicherzustellen, dass die Stromhändler in den von ihnen geführten Bilanzgruppen den entsprechenden Anteil an abnahmepflichtigem Ökostrom von der Ökostromabwicklungsstelle nach den Vorgaben im Fahrplan übernehmen (§ 15 Abs 1 Z 3 Ökostromgesetz).

2. Fahrplanerstellung und Abnahmequote der Stromhändler in den Bilanzgruppen

- 2.1 Die Ökostromabwicklungsstelle erstellt und übermittelt für jede Regelzone pro Bilanzgruppe, in welcher Stromhändler Mitglieder sind, die elektrische Energie an Endverbraucher abgeben, gemäß den jeweils geltenden Sonstigen Marktregeln einen Fahrplan gemäß Abschnitt C) III. Punkt 4.1 bis 4.6 AB-ÖKO an den jeweiligen BGV, in welchem der von den jeweiligen Stromhändlern für den kommenden Tag zu übernehmende Ökostrom unterteilt nach den Kategorien „Kleinwasserkraft“ und „sonstiger Ökostrom“ angeführt ist.
- 2.2 Die Ökostromabwicklungsstelle wird hiezu in den von ihr geführten Ökobilanzgruppen nach den geltenden Marktregeln jeweils eigene Lieferantenkennungen für „Kleinwasserkraft“ und „sonstigen Ökostrom“ einrichten, um eine Identifikation der zugewiesenen elektrischen Energie nach diesen Kategorien zu ermöglichen.
- 2.3 Die an die BGV übermittelten Fahrpläne enthalten:
 - (a) die Summe der zwischen den Ökobilanzgruppen und der jeweiligen Bilanzgruppe auszutauschenden Energiemenge,
 - (b) die Mengen des von den einzelnen Stromhändlern der jeweiligen Bilanzgruppe zu übernehmenden Ökostroms getrennt nach den Kategorien „Kleinwasserkraft“ und „sonstiger Ökostrom“
- 2.4 Die Fahrpläne werden über die jeweiligen BGV gemäß den jeweils geltenden Marktregeln abgewickelt und von den BGV für die Stromhändler übernommen.

3. Monatliche Abnahmequoten der Stromhändler pro Bilanzgruppe

- 3.1 Grundlage für die Fahrplanerstellung ist zunächst die von der Ökostromabwicklungsstelle monatlich festzulegende Abnahmequote der jeweiligen Stromhändler (Verhältnis der pro Kalendermonat an Endverbraucher in der jeweiligen Regelzone abgegebenen Strommengen pro Stromhändler zur Gesamtabgabemenge). Die Quotenfestlegung für die Stromhändler erfolgt gemäß den Bestimmungen in Abschnitt D) der AB-ÖKO.
- 3.2 Die nach den Bestimmungen in Abschnitt D) der AB-ÖKO ermittelten Quoten der Stromhändler pro Regelzone werden 5 (fünf) Werktage vor dem Monatsersten des Kalendermonats, für welchen die Quote Gültigkeit hat, von der Ökostromabwicklungsstelle an die BGV übermittelt, deren Bilanzgruppen die jeweiligen Stromhändler zugeordnet sind.

- 3.3 Änderungen des Verbraucherverhaltens während des Geltungszeitraums der monatlichen Abnahmekquote haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf das laufende Monat und die nächsten zwei Folgemonate, sondern werden bei der Neuberechnung der Abnahmekquoten durch die Ökostromabwicklungsstelle entsprechend den Regelungen in Abschnitt D) der AB-ÖKO berücksichtigt.
- 3.4 Für den Fall, dass sich während eines laufenden Kalendermonats eine Bilanzgruppe auflöst, die Bilanzgruppe/der BGV und/oder ein Stromhändler ihre/seine Tätigkeit – aus welchem Grund auch immer – einstellt, dem BGV und/oder dem Stromhändler die Konzession entzogen wird und/oder die Rechte und Pflichten des BGV und/oder des Stromhändlers – aus welchem Grund auch immer – im Wege der Einzel- und/oder Gesamtrechtsnachfolge auf einen anderen BGV und/oder Stromhändler übergehen, ist die Ökostromabwicklungsstelle ermächtigt, den in Folge des Entfalls der Zuweisungsmöglichkeit anfallenden Energieüberschuss im Sinn des § 15 Abs 4 Ökostromgesetz bestmöglich zu verwerten. Letzteres gilt nur für den Fall, wenn von der Ökostromabwicklungsstelle mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand nicht rechtzeitig festgestellt werden kann, welchem BGV und/oder welchem Stromhändler der Endverbrauch des ursprünglichen BGV/Stromhändlers zugewiesen ist. Die BGV sind in diesen Fällen verpflichtet, der Ökostromabwicklungsstelle alle hierfür notwendigen Informationen unaufgefordert und ohne Verzögerung zur Verfügung zu stellen.

4. Zuweisungsmenge

- 4.1 Die Menge des täglich abnahmepflichtigen Ökostroms aller Stromhändler einer Bilanzgruppe ergibt sich pro Regelzone aus der Menge des gesamt in der Regelzone an Stromhändler zuzuweisenden Ökostroms multipliziert mit den aggregierten Abnahmekquoten der Stromhändler in der jeweiligen Bilanzgruppe.
- 4.2 Die Zuweisung der täglichen Abnahmemenge von Ökostrom an die Stromhändler der Bilanzgruppe(n) des BGV erfolgt in jeder Regelzone durch Übermittlung eines Fahrplans pro Bilanzgruppe an die BGV, in welchem die tägliche Abnahmemenge von Ökostrom der Bilanzgruppe und die tägliche Abnahmemenge von Ökostrom pro Stromhändler dieser Bilanzgruppe angeführt sind. Letztere werden getrennt nach der Kategorie „Kleinwasserkraft“ und nach der Kategorie „sonstiger Ökostrom“ angeführt. Die Ökostromabwicklungsstelle bedient sich zur Fahrplanübermittlung bis auf weiteres der Regelzonenführer als Gehilfen.
- 4.3 Die Fahrplanübermittlung an die BGV erfolgt gemäß den geltenden Marktregeln per E-Mail oder in besonderen Ausnahmefällen, wie insbesondere bei Zusammenbruch des E-Mail Systems, per Telefax bis 10:00 Uhr des Vortages.
Bis zum Start des 7-Tage-Handels und des Market Coupling mit Berücksichtigung einer Übergangsfrist von 8 Tagen gilt: Die Fahrpläne für den zu übernehmenden Ökostrom

für Samstag, Sonntage und darauffolgende Montage werden bis 10:00 Uhr des davor liegenden Freitags übermittelt. Die Fahrpläne für den zu übernehmenden Ökostrom an gesetzlichen Feiertagen und den darauf folgenden Werktag werden bis 10:00 Uhr des letzten Werktags vor dem gesetzlichen Feiertag übermittelt.

8 Tage nach Start des 7-Tage-Handels und des Market Coupling erfolgt eine tägliche Fahrplanübermittlung.

- 4.4 Sollte die Ökostromabwicklungsstelle bis 10:15 Uhr den jeweils notwendigen Fahrplan nicht versenden können, wird die Ökostromabwicklungsstelle umgehend mit dem BGV Kontakt aufnehmen, um allenfalls noch eine alternative Übermittlung des Fahrplanes zu vereinbaren. Sehen sich die Ökostromabwicklungsstelle und der BGV außer Stande, eine alternative Übermittlung des Fahrplans zu vereinbaren, so gilt der Fahrplan, der bereits am Vortag als Vorabinformation mit niedrigerer Versionsnummer gemäß Punkt 4.7 übermittelt wurde.
- 4.5 Die BGV sind verpflichtet, an die Stromhändler, welche Mitglieder der Bilanzgruppen der BGV sind, den entsprechenden, im von der Ökostromabwicklungsstelle übermittelten Fahrplan ausgewiesenen, Anteil an abnahmepflichtigem Ökostrom weiterzugeben. Die operative Umsetzung der Weitergabe innerhalb der Bilanzgruppe an Stromhändler obliegt den BGV.
- 4.6 Die Ökostromabwicklungsstelle wird zur Unterstützung einer mittelfristigen Planung der Stromhändler bis spätestens 20. jedes Kalendermonats für den darauf folgenden Kalendermonat eine unverbindliche Prognose für die zuzuweisenden Ökostrommengen je Regelzone den Stromhändlern elektronisch zur Verfügung stellen .
- 4.7 Außerdem übermittelt die Ökostromabwicklungsstelle den BGV, gemäß den geltenden Marktregeln per E-Mail Fahrpläne auf Basis der aktuell zur Verfügung stehenden Prognosedaten für den übernächsten Tag bzw. vor Wochenenden und Feiertagen bis einschließlich dem nächsten Werktag als Vorabinformation. Die Menge des täglich abnahmepflichtigen Ökostroms pro Stromhändler ergibt sich aber mit Ausnahme von Störungen gemäß Punkt 4.4 ausschließlich aus den täglich nach den vorstehenden Bestimmungen übermittelten Fahrplänen, welche sich durch höhere Versionsnummern gegenüber den als Vorabinformation übermittelten Fahrplänen unterscheiden.

5. Fahrplanformat

- 5.1 Das Fahrplanformat orientiert sich grundsätzlich am Format der internen Fahrpläne gemäß der jeweils geltenden Sonstigen Marktregeln.

5.2 Die Ökostromabwicklungsstelle behält sich vor, erforderlichenfalls die Fahrplanformate an die laufende technische Entwicklung und/oder an die Änderung der Sonstigen Marktregeln anzupassen.

6. Besondere Mitwirkung des BGV bei der Weitergabe von Ökostrom an Stromhändler

6.1 Die BGV werden die Ökostromabwicklungsstelle im erforderlichen Ausmaß unterstützen, um sicherzustellen, dass die Stromhändler, die Mitglieder in ihren Bilanzgruppen sind, mit der Ökostromabwicklungsstelle die Vereinbarung (Vertrag) über die Vergütung des über den BGV zugewiesenen Ökostroms abschließen und der Ökostromabwicklungsstelle die Zahlungen für den abnahmepflichtigen Ökostrom entrichten.

7. Übermittlung von bilanzgruppenspezifischen Daten an die Ökostromabwicklungsstelle

7.1 Die BGV sind weiters verpflichtet, die Ökostromabwicklungsstelle von jeder für die Berechnung der Abnahmequote der Bilanzgruppe relevanten Änderung und/oder von jedem für die Berechnung der Abnahmequote der Stromhändler relevanten Vorkommnis innerhalb einer Bilanzgruppe unverzüglich zu informieren. Dies betrifft insbesondere den Fall, dass ein Stromhändler seine Tätigkeit – aus welchem Grund auch immer – einstellt und/oder ein Stromhändler die Bilanzgruppe wechselt und/oder seine Tätigkeit in einer Bilanzgruppe des BGV aufnimmt und/oder die Rechte und Pflichten des Stromhändlers zu den Endverbrauchern im Wege der Einzel- und/oder Gesamtrechtsnachfolger auf einen anderen Stromhändler übergehen. Weiters sind die BGV verpflichtet der Ökostromabwicklungsstelle alle für die Berechnung der Endenergieverbrauchsmenge auf österreichischem Staatsgebiet im Sinn des Abschnitts D) III 2. 5 lit A AB-Öko erforderlichen Informationen bis zum 1. (ersten) Werktag des Vormonats einer neuen Quotenberechnung zu übermitteln.

7.2 Die Gefahr für die Richtigkeit und der rechtzeitigen Übermittlung der Daten und Informationen sowie die Kosten der Datenübermittlung trägt der BGV. Verlorene und/oder verstümmelte Datensätze sind der Ökostromabwicklungsstelle neu zu übermitteln. Die Ökostromabwicklungsstelle ist nicht verpflichtet, eine inhaltliche Überprüfung der übermittelten Daten vorzunehmen.

IV. Entfall der Senkenregelung und Möglichkeit zur Deaktivierung von Komponenten

Für den Fall, dass ein BGV beim BKO Fahrpläne für Energielieferungen zwischen ihm und der Ökostromabwicklungsstelle abgibt, haben diese keine Gültigkeit, auch wenn es sich da-

bei um Fahrpläne der beziehenden Bilanzgruppe (Senke) handelt. Für das Clearing wird der BKO die Fahrpläne der Ökostromabwicklungsstelle heranziehen (Entfall der Senkenregelung). Der BKO wird sicherstellen, dass eine Deaktivierung von Komponenten nur einvernehmlich zwischen dem BGV und der Ökostromabwicklungsstelle vorgenommen werden kann.

D) Besondere Bestimmungen für die Rechtsbeziehung Ökostromabwicklungsstelle – Stromhändler

I. Allgemeines

Die nachstehenden Bestimmungen enthalten nähere Regelungen für die Ausführung der wechselseitigen gesetzlichen Verpflichtungen der Ökostromabwicklungsstelle und der Stromhändler nach den Bestimmungen des Ökostromgesetzes.

II. Vertrag Stromhändler – Ökostromabwicklungsstelle

Die Ökostromabwicklungsstelle und der Stromhändler schließen zur Präzisierung der wechselseitigen Rechte und Pflichten nach den Bestimmungen des Ökostromgesetzes einen schriftlichen Vertrag ab, der insbesondere auch die Vereinbarung der AB-ÖKO in der jeweils geltenden Fassung zum Inhalt hat.

III. Zuweisung des Ökostroms durch die Ökostromabwicklungsstelle an die Stromhändler

1. Fahrplanerstellung und Abnahmequote

1.1 Die Fahrplanabwicklung erfolgt nach den jeweiligen Marktprozessen und orientiert sich an den jeweils gültigen Sonstigen Marktregeln. Die Ökostromabwicklungsstelle erstellt für jede Regelzone pro Bilanzgruppe, in welcher Stromhändler Mitglieder sind, die elektrische Energie an Endverbraucher abgeben, gemäß den jeweils geltenden Sonstigen Marktregeln einen Fahrplan gemäß Abschnitt C) III. Punkt 4.1 bis 4.6 AB-ÖKO an den jeweiligen BGV, in welchem der von den jeweiligen Stromhändlern für den kommenden Tag zu übernehmende Ökostrom unterteilt nach den Kategorien „Kleinwasserkraft“ und „sonstiger Ökostrom“ angeführt ist.

1.2 Die Ökostromabwicklungsstelle wird hierzu in den von ihr geführten Ökobilanzgruppen nach den geltenden Marktregeln jeweils eigene Lieferantenkennungen für „Kleinwasserkraft“ und „sonstigen Ökostrom“ einrichten, um eine Identifikation der zugewiesenen elektrischen Energie nach diesen Kategorien zu ermöglichen.

1.3 Die Fahrpläne enthalten:

- (a) die Summe der zwischen den Ökobilanzgruppen und der jeweiligen Bilanzgruppe auszutauschenden Energiemenge, sowie
 - (b) die Mengen des von den einzelnen Stromhändlern der jeweiligen Bilanzgruppe zu übernehmenden Ökostroms getrennt nach den Kategorien „Kleinwasserkraft“ und „sonstiger Ökostrom“.
- 1.4 Die Fahrpläne, welche über die jeweiligen BGV abzuwickeln sind, werden unter Beachtung auf die Minimierung der Kosten für Ausgleichsenergie erstellt und von den BGV für die Stromhändler übernommen. Die Ökostromabwicklungsstelle wird daher mit Hilfe der BGV, in deren Bilanzgruppe(n) Stromhändler Mitglieder sind, die elektrische Energie an Endverbraucher abgeben, die erforderlichen Fahrpläne je Bilanzgruppe erstellen, in welchen der von den Stromhändlern zu übernehmende Ökostrom unterteilt nach den Kategorien „Kleinwasserkraft“ und „sonstiger Ökostrom“ angeführt ist. Die BGV werden in diesen Prozess organisatorisch eingebunden [Abschnitt C) AB-ÖKO], um sicherzustellen, dass die Stromhändler den ihrer Abgabe an Endverbraucher entsprechenden Anteil an abnahmepflichtigem Ökostrom von der Ökostromabwicklungsstelle übernehmen. Die Stromhändler sind verpflichtet, diese Zuweisung von Ökostrom über die BGV zu akzeptieren.

2. Monatliche Abnahmequoten der Stromhändler

- 2.1 Grundlage für die Fahrplanerstellung ist zunächst die von der Ökostromabwicklungsstelle monatlich festzulegende Abnahmequote der jeweiligen Stromhändler (Verhältnis der pro Kalendermonat an Endverbraucher in der jeweiligen Regelzone abgegebenen Strommengen pro Stromhändler im Verhältnis zur Gesamtabgabemenge).
- 2.2 Die Quotenfestlegung erfolgt für die Stromhändler gesondert für jede Regelzone, in welcher die Ökostromabwicklungsstelle Ökobilanzgruppen führt.
- 2.3 Für den jeweiligen Kalendermonat berechnet sich die Abnahmequote nach dem Monat, welcher drei Monate zurückliegt. Bei neu eintretenden Stromhändlern wird der Wert des ersten vollen Monats herangezogen.
- 2.4 Die Grundlage für die Ermittlung der Abnahmequote der Stromhändler pro Regelzone sind die der Ökostromabwicklungsstelle zur Verfügung gestellten Daten der Verrechnungsstellen (§ 15 Abs 1 Z 3 Ökostromgesetz) und der NB [Abschnitt E) AB-ÖKO]. Sollten diese Daten nicht oder nicht in der erforderlichen Qualität zur Verfügung stehen, ist die Ökostromabwicklungsstelle ermächtigt, auf Grundlage vorliegender historischer Werte Schätzungen vorzunehmen. Über gesonderte Aufforderung der Ökostromabwicklungsstelle sind die Stromhändler verpflichtet, der Ökostromabwicklungsstelle die erforderlichen Informationen (Daten) in einem von der Ökostromabwicklungsstelle festzulegenden Format zur Quotenermittlung zu übersenden.

2.5 Zunächst wird die für die Berechnung relevante Verbrauchsmenge wie folgt ermittelt:

- (a) Verbrauchswerte aller Stromhändler für den jeweils relevanten Kalendermonat nach den Daten des 1. Clearings der Verrechnungsstellen abzüglich der Verbrauchswerte von Stromhändlern für Abgaben an Endverbraucher, die außerhalb des österreichischen Staatsgebiets versorgt werden, zuzüglich der Verbrauchswerte von Abgaben an Endverbraucher, die auf österreichischem Staatsgebiet gelegen sind, jedoch von ausländischen Versorgern beziehen, und abzüglich eines etwaigen Mehrverbrauchs der ÖBB-Infrastruktur Bau AG (ÖBB), welcher aus Durchleitungen über das ÖBB-Netz im Zuge des Engpassmanagements resultiert, sowie abzüglich des Verbrauchs für Pumpspeicherung ergeben den Basiswert für die relevante Verbrauchsmenge. Diese Werte werden für jede Regelzone getrennt ermittelt.
- (b) In der Folge werden die gemäß lit (a) ermittelten Verbrauchswerte je Regelzone zueinander in Verhältnis gesetzt. Diesem Verhältnis entsprechend wird der prognostizierte bundesweite Ökostrom im Sinne des österreichweiten Ausgleichs gemäß § 15 Abs 1 Z 4 Ökostromgesetz aufgeteilt, wodurch sichergestellt ist, dass in jeder Ökobilanzgruppe prozentuell der gleich hohe Anteil an Ökostrom am Endverbrauch gegeben ist und die Aufbringung der Fördermittel gleichmäßig auf die Ökobilanzgruppen entsprechend dem Anteil am Endverbrauch der mit der Ökobilanzgruppe korrespondierenden Regelzone verteilt wird. Mengen, die auf Grund allfälliger Zuschläge der Landeshauptleute gemäß § 30 Abs 4 Ökostromgesetz gefördert werden, werden von der Ökostromabwicklungsstelle in den Ausgleich nicht einbezogen.
- (c) Die Quoten der Stromhändler pro Regelzone werden dann durch Division des jeweiligen Verbrauchsaggregats des Stromhändlers in der jeweiligen Regelzone mit der gemäß lit (a) und (b) ermittelten Gesamtverbrauchsmenge pro Regelzone festgelegt und zueinander in Verhältnis gesetzt.

2.6 Die der Quotenermittlung zugrunde liegenden Verbrauchswerte (Endabgabemengen in kWh) werden 5 (fünf) Werktage vor dem Monatsersten des Kalendermonats, für welchen die Quote Gültigkeit hat, von der Ökostromabwicklungsstelle an die Stromhändler und an die zugehörigen BGV übermittelt.

2.7 Änderungen des Verbraucherverhaltens während des Geltungszeitraums der monatlichen Abnahmequote haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf das laufende Monat und die nächsten zwei Folgemonate, sondern werden bei der Neuberechnung der Ab-

nahmequoten durch die Ökostromabwicklungsstelle entsprechend den vorstehenden Regelungen berücksichtigt.

- 2.8 Für den Fall, dass sich während eines laufenden Kalendermonats eine Bilanzgruppe auflöst, die Bilanzgruppe/der BGV und/oder ein Stromhändler ihre/seine Tätigkeit – aus welchem Grund auch immer – einstellt, dem BGV und/oder dem Stromhändler die Konzession entzogen wird und/oder die Rechte und Pflichten des BGV und/oder des Stromhändlers – aus welchem Grund auch immer – im Wege der Einzel- und/oder Gesamtrechtsnachfolge auf einen anderen BGV und/oder Stromhändler übergehen, ist die Ökostromabwicklungsstelle ermächtigt, den in Folge des Entfalls der Zuweisungsmöglichkeit anfallenden Energieüberschuss im Sinne des § 15 Abs 4 Ökostromgesetz bestmöglich zu verwerten. Letzteres gilt nur für den Fall, wenn von der Ökostromabwicklungsstelle mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand nicht rechtzeitig festgestellt werden kann, welchem BGV und/oder welchem Stromhändler der Endverbrauch des ursprünglichen BGV/Stromhändlers zugewiesen ist. Die Stromhändler sind verpflichtet, der Ökostromabwicklungsstelle alle hierfür notwendigen Informationen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- 2.9 Für den Fall, dass die Daten des 1. Clearings der Verrechnungsstellen fehlerhaft sind, findet ausschließlich ein wirtschaftlicher (finanzieller) jedoch kein energiewirtschaftlicher Ausgleich zwischen den betroffenen Stromhändlern statt. Die Ökostromabwicklungsstelle wird diesfalls die erforderlichen Rückvergütungen bzw. Nachverrechnungen durch gesonderte Gutschrift- bzw. Lastschrifterteilungen zum der Ermittlung der Rückvergütung bzw. der Nachverrechnung nächstfolgenden ordentlichen Termin der Rechnungslegung vornehmen.

3. Zuweisungsmenge

- 3.1 Die Menge des täglich abnahmepflichtigen Ökostroms aller Stromhändler einer Bilanzgruppe ergibt sich pro Regelzone aus der Menge des gesamt in der Regelzone an Stromhändler zuzuweisenden Ökostroms multipliziert mit den aggregierten Abnahmequoten der Stromhändler in dieser Bilanzgruppe.
- 3.2 Die Zuweisung der täglichen Abnahmemenge von Ökostrom an die Stromhändler der Bilanzgruppe(n) des BGV erfolgt in jeder Regelzone durch Übermittlung eines Fahrplans pro Bilanzgruppe an die BGV. In diesen ist die tägliche Abnahmemenge von Ökostrom der Bilanzgruppe und die tägliche Abnahmemenge von Ökostrom pro Stromhändler dieser Bilanzgruppe getrennt nach den Kategorien „Kleinwasserkraft“ und „sonstiger Ökostrom“ angeführt. Ausschließlich zu Informationszwecken und bei vorhandener technischer Möglichkeit wird die Ökostromabwicklungsstelle die je Stromhändler relevanten Fahrplaninformationen auch an diese ausschließlich elektronisch

übermitteln. Die Ökostromabwicklungsstelle bedient sich zur Fahrplanübermittlung bis auf weiteres der Regelzonenführer als Gehilfen.

- 3.3 Die Fahrplanübermittlung an die BGV erfolgt gemäß den geltenden Marktregeln per E-Mail oder in besonderen Ausnahmefällen, wie insbesondere bei Zusammenbruch des E-Mail Systems, per Telefax bis 10:00 Uhr des Vortages.
- Bis zum Start des 7-Tage-Handels und des Market Coupling mit Berücksichtigung einer Übergangsfrist von 8 Tagen gilt: Die Fahrpläne für den zu übernehmenden Ökostrom für Samstage, Sonntage und darauffolgende Montage werden bis 10:00 Uhr des davor liegenden Freitags übermittelt. Die Fahrpläne für den zu übernehmenden Ökostrom an gesetzlichen Feiertagen und den darauf folgenden Werktag werden bis 10:00 Uhr des letzten Werktags vor dem gesetzlichen Feiertag übermittelt.
- 8 Tage nach Start des 7-Tage-Handels und des Market Coupling erfolgt eine tägliche Fahrplanübermittlung.
- Die Ökostromabwicklungsstelle ist berechtigt, wahlweise zur Fahrplanabwicklung ergänzend das FTP-Protokoll einzurichten, welches gegebenenfalls durch die Stromhändler zu nutzen ist.
- 3.4 Sollte die Ökostromabwicklungsstelle bis 10:15 Uhr den jeweils notwendigen Fahrplan nicht versenden können, wird die Ökostromabwicklungsstelle umgehend mit dem BGV Kontakt aufnehmen, um allenfalls noch eine alternative Übermittlung des Fahrplanes zu vereinbaren. Sehen sich die Ökostromabwicklungsstelle und der BGV außer Stande, eine alternative Übermittlung des Fahrplans zu vereinbaren, so gilt der Fahrplan des Vortages der bereits am Vortag als Vorabinformation mit niedrigerer Versionsnummer gemäß Punkt 3.7 übermittelt wurde.
- 3.5 Die BGV sind verpflichtet, an die Stromhändler, die Mitglieder der Bilanzgruppen der BGV sind, den entsprechenden, im von der Ökostromabwicklungsstelle übermittelten Fahrplan ausgewiesenen Anteil an abnahmepflichtigem Ökostrom im Sinn des § 15 Abs 1 Z 3 Ökostromgesetz weiterzugeben. Die Umsetzung der Weitergabe innerhalb der Bilanzgruppe an Stromhändler obliegt den BGV.
- 3.6 Die Ökostromabwicklungsstelle wird zur Unterstützung der Planung der Stromhändler Stromhändlern und den BGV bis 20. jedes Kalendermonats für den darauf folgenden Kalendermonat einen unverbindlichen Planwert der zu erwartenden Ökostrommengen je Kategorie (KWKW und sonstige Ökoenergie) zur Verfügung stellen (E-Mail, Homepage, Telefax).
- 3.7 Weiters übermittelt die Ökostromabwicklungsstelle den BGV, gemäß den geltenden Marktregeln per E-Mail Fahrpläne auf Basis der aktuell zur Verfügung stehenden Prognosedaten für den übernächsten Tag bzw. vor Wochenenden und Feiertagen bis einschließlich dem nächsten Werktag als Vorabinformation. Die Menge des täglich ab-

nahmepflichtigen Ökostroms pro Stromhändler ergibt sich aber mit Ausnahme von Störungen gemäß Punkt 3.4 ausschließlich aus den täglich nach den vorstehenden Bestimmungen an die BGV übermittelten Fahrplänen, welche sich durch höhere Versionsnummern gegenüber den als Vorabinformation übermittelten Fahrplänen unterscheiden.

4. Fahrplanformat

- 4.1 Das Fahrplanformat orientiert sich grundsätzlich am Format der internen Fahrpläne gemäß der jeweils geltenden Sonstigen Marktregeln.
- 4.2 Die Ökostromabwicklungsstelle behält sich vor, erforderlichenfalls die Fahrplanformate an die laufende technische Entwicklung und/oder an die Änderung der Sonstigen Marktregeln anzupassen.

IV. Bezahlung des Ökostroms durch die Stromhändler

1. Allgemeines

- 1.1 Die Stromhändler sind verpflichtet, der Ökostromabwicklungsstelle für die zugewiesenen Mengen von Ökostrom nach den Kategorien „sonstiger Ökostrom“ und „Kleinwasserkraft“ das Entgelt jedenfalls in Höhe des jeweils geltenden Verrechnungspreises für sonstigen Ökostrom gemäß § 22b Abs 3 Ökostromgesetz und des jeweils geltenden Verrechnungspreises für Strom aus Kleinwasserkraftanlagen gemäß § 22b Abs 2 Ökostromgesetz zuzüglich aller gesetzlichen Steuern, Abgaben und Zuschläge für die jeweiligen Mengen an elektrischer Energie monatlich zu entrichten.
- 1.2 Die Rechnungslegung der Ökostromabwicklungsstelle richtet sich nach den Bestimmungen von Punkt A) V. der AB-ÖKO.

2. Prognoseabweichungen

- 2.1 Nach Vorliegen der Daten für Einspeisungen eines Kalendervierteljahres wird die Ökostromabwicklungsstelle eine allfällige bundesweite Differenz zwischen dem den Öko-Erzeugern vergüteten und von den Öko-Bilanzgruppen übernommenen Ökostrom und der auf Einspeiseprognosen basierenden, mittels Fahrplan an die Stromhändler vorgenommenen Zuweisung von Ökostrom für das vorangegangene Kalendervierteljahr ermitteln. Dabei ist für die Bereiche „Kleinwasserkraft“ und „sonstiger Ökostrom“ eine getrennte Berechnung durchzuführen. Das Ergebnis der Ermittlung einer allfälligen posi-

ven oder negativen Differenz einer oder beider Bereiche wird auf der Website der Ökostromabwicklungsstelle www.oem-ag.at spätestens zu jedem 14.05., 14.08., 14.11. und 14.02. für das vorangegangene Kalendervierteljahr zur unverbindlichen Information der Stromhändler veröffentlicht.

- 2.2 Spätestens bis zum 07.02. eines jeden Kalenderjahres wird die Ökostromabwicklungsstelle die aus den jeweiligen vierteljährlichen Ermittlungen kumulierte Jahresabweichung zwischen dem den Öko-Erzeugern vergüteten und von den Ökobilanzgruppen übernommenen Ökostrom und der mittels Fahrplan an die Stromhändler vorgenommenen Zuweisung von Ökostrom für das vorangegangene Kalenderjahr ermitteln, wobei dies ab 07.02.2008 getrennt nach den Bereichen „Kleinwasserkraft“ und „sonstigem Ökostrom“ erfolgen wird.
- 2.3 Betragen die Jahresmengenabweichungen für die Kategorie „Sonstiger Ökostrom“ weniger als +/- 3 % oder für beide Kategorien „sonstiger Ökostrom“ und „Kleinwasserkraft“ gemeinsam weniger als +/- 2 %, so wird die Ökostromabwicklungsstelle dies den Stromhändlern mittels E-Mail über die jeweiligen BGV bekannt geben. Ein wirtschaftlicher Ausgleich wegen allfälliger Prognoseabweichungen erfolgt diesfalls nicht.
- 2.4 Bei Übersteigen der Jahresmengenabweichung für die Kategorie „sonstiger Ökostrom“ +/- 3 % oder für beide Kategorien „sonstiger Ökostrom“ und „Kleinwasserkraft“ gemeinsam +/- 2 % erfolgt jeweils ein wirtschaftlicher Ausgleich zwischen der Ökostromabwicklungsstelle und den Stromhändlern beide Kategorien gemäß den nachfolgenden Bestimmungen:
 - (a) Die von der Ökostromabwicklungsstelle für das vorangegangene Kalenderjahr ermittelte bundesweite Abweichung wird gemäß dem Verhältnis der im vorangegangenen Kalenderjahr je Regelzone in Summe mittels Fahrplan an die Stromhändler zugewiesenen Mengen den jeweiligen Regelzonen der VERBUND-Austrian Power Grid AG, der TIWAG-Netz AG und der VKW-Netz AG zugeordnet. Nach der Zuordnung der Abweichung zu den einzelnen Regelzonen erfolgt eine wirtschaftliche Bewertung der Abweichung.
 - (b) Im Falle einer Abweichung zu Lasten der Ökostromabwicklungsstelle, das heißt, wenn mehr Ökostrom eines Bereiches von den Öko-Bilanzgruppen übernommen als mittels Fahrplanzuweisung an die Stromhändler zugewiesen wurde, erfolgt eine entsprechende Nachverrechnung der Differenzmenge zu dem Verrechnungspreis des jeweiligen Bereichs abzüglich des durchschnittlichen von der Energie-Control GmbH vierteljährlich im Sinne des § 20 Ökostromgesetz festzulegenden Marktpreises.

- (c) Für den Fall, dass der von der Ökostromabwicklungsstelle vorzunehmende Abgleich ergibt, dass weniger Ökostrom eines Bereichs von den Öko-Bilanzgruppen übernommen und vergütet worden ist, als mittels Fahrplan den Stromhändlern zugewiesen worden ist, erfolgt eine Rückvergütung an die Stromhändler zu dem Verrechnungspreis des jeweiligen Bereichs abzüglich des durchschnittlichen, von der Energie-Control GmbH vierteljährlich im Sinne des § 20 Ökostromgesetz festzulegenden, Marktpreises.
 - (d) Die jeweilige Nachverrechnung bzw. Rückvergütung pro Stromhändler wird im Verhältnis der an die Stromhändler im vorangegangenen Kalenderjahr zugewiesenen Menge an Ökostrom vorgenommen.
- 2.6 Die Rückvergütung bzw. Nachverrechnung erfolgt durch jeweils gesonderte Gutschrift- bzw. Lastschrifterteilung der Ökostromabwicklungsstelle an die Stromhändler ihrer Regelzone zum der Ermittlung der Rückvergütung bzw. der Nachverrechnung nächstfolgenden ordentlichen Termin der Rechnungslegung.

V. Sicherheiten der Stromhändler

1. Sicherheitenbestellung

- 1.1 Die Stromhändler sind verpflichtet, zur Sicherung sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Zahlungsverpflichtungen aus den unter Zugrundelegung der AB-ÖKO abgeschlossenen Verträgen, über Verlangen der Ökostromabwicklungsstelle angemessene Sicherheiten zu stellen. Diese Sicherheiten sichern sämtliche gegenwärtige und zukünftige Zahlungsverpflichtungen der Partner der Ökostromabwicklungsstelle, selbst wenn diese Ansprüche bedingt, befristet und/oder noch nicht fällig sein sollten. Die Sicherheiten sind grundsätzlich unbefristet zu stellen. Die Ökostromabwicklungsstelle ist berechtigt, jederzeit eine Neubewertung der Situation jedes Stromhändlers vorzunehmen und erforderlichenfalls jederzeit eine Neubestellung, Reduktion oder Verstärkung von Sicherheiten zu fordern. Über ein begründetes schriftliches Ansuchen (Vorlage von Bilanz und Prognoseunterlagen durch den betroffenen Stromhändler erforderlich) eines Stromhändlers wird die Ökostromabwicklungsstelle jederzeit ebenfalls eine Neubewertung der zu hinterlegenden Sicherheiten vornehmen.
- 1.2 Die zu stellenden Sicherheiten sind durch folgende Arten von Sicherheiten erfüllbar:
- a) Unbefristete, abstrakte und nicht-akzessorische Bankgarantie eines Kreditinstitutes aus dem EWR-Raum oder der Schweiz, die auf die Ökostromabwicklungsstelle zu lauten hat und bei dieser oder einem von ihr Beauftragten zu hinterlegen ist. Die

Ökostromabwicklungsstelle behält sich vor, Garantien von Banken abzulehnen, die nicht von einer internationalen Ratingfirma eingestuft worden sind.

- b) Verpfändung von Wertpapieren (in Euro notierende Staatsschulden der Länder aus dem Euro-Währungsgebiet oder Kategorie 1 (Tier 1) Wertpapiere gemäß den Richtlinien der EZB, mit einer Restlaufzeit von mindestens 2 Jahren, welche an der Wiener Börse notieren). Eigene Emissionen oder Emissionen von Unternehmen, die unter beherrschendem Einfluss des Stromhändlers stehen, können nicht als Sicherheit hinterlegt werden. Bei einer Sicherheitenbestellung durch Wertpapiere werden 90% des aktuellen Kurswertes auf das Sicherheitenerfordernis angerechnet. Diese Sicherheiten sind auf gesperrten Depots gemäß der Verpfändungserklärung zu halten. Auf den in Depots erliegenden Wertpapieren ist Sicherungseigentum zu Gunsten der Ökostromabwicklungsstelle oder eines von ihm Beauftragten zu begründen und sämtliche für die ordnungsgemäße Sicherheitenbestellung erforderlichen Publizitätsakte zu Gunsten der Ökostromabwicklungsstelle zu setzen. Eine Hinterlegung der Sicherheiten ist dann erfolgt, wenn die Ökostromabwicklungsstelle oder der von ihr Beauftragte vom Depotführer einen entsprechenden Depotauszug erhalten hat.
- c) Hinterlegung von Euro-Geldeinlagen: Sicherheiten sind auf gesperrten Konten zu halten, die zugunsten der Ökostromabwicklungsstelle oder von ihr Beauftragten verpfändet sind. Eine Hinterlegung der Sicherheiten ist dann erfolgt, wenn die Ökostromabwicklungsstelle oder der von ihr Beauftragte vom Kontoführer einen entsprechenden Kontoauszug erhalten hat.
- d) Garantieerklärung eines Konzernunternehmens, dessen Bonität im Einzelfall von der Ökostromabwicklungsstelle oder von ihr Beauftragten beurteilt wird, für ein anderes Unternehmen des Konzerns. Eine derartige Garantieerklärung hat gleichwertig mit den unter lit (a) angeführten Bankgarantien zu sein. Dies gilt sinngemäß auch für Garantieerklärungen einer Gemeinde für eine eigenständige juristische Person, die von der Gemeinde kontrolliert wird.

Sicherheiten können auf Depots und Konten im EWR-Raum oder in der Schweiz gehalten werden, auf welche die Ökostromabwicklungsstelle oder ein von ihr Beauftragter aufgrund einer unwiderruflichen Einzugsermächtigung unmittelbar zugreifen kann.

Die Höhe der jeweils von Stromhändlern zu stellenden Sicherheiten errechnet sich nach folgender Formel:

$$\begin{aligned} \text{Höhe der Sicherheiten (in EUR) =} \\ & \text{[(Kleinwasserkraft-Jahresumsatz (in kWh)* Verrechnungspreis für Kleinwasserkraft (in} \\ & \text{€/kWh)+ sonstiger Ökostrom-Jahresumsatz (in kWh)* Verrechnungspreis für sonstigen} \\ & \text{Ökostrom (in €/kWh)) / 6]} \\ & \text{* (1 + USt / 100)} \end{aligned}$$

Der Jahresumsatz von „Kleinwasserkraft“ und „sonstigen Ökostrom“ wird auf Basis der der Ökostromabwicklungsstelle bekannten Informationen bezüglich des zu erwartenden Jahresumsatzes hochgerechnet.

Die Verpflichtung zur Stellung von Sicherheiten für Stromhändler entfällt bei Gesamtjahresumsätzen in allen drei Regelzonen unter € 50.000,-- (Bagatellgrenze).

Werden der Ökostromabwicklungsstelle Umstände bekannt, die eine neue Risikobewertung der Ansprüche gegenüber den Stromhändlern rechtfertigen, so ist die Ökostromabwicklungsstelle berechtigt, die Bestellung, Verminderung oder Verstärkung von Sicherheiten innerhalb von 10 (zehn) Werktagen zu verlangen. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich dann, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Stromhändlers nachträglich verändert haben oder sich zu verändern drohen, oder sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder sich zu verschlechtern drohen, signifikante Fahrplanabweichungen des Stromhändlers oder Erhöhungen des Gesamtjahresumsatzes des Stromhändlers um mehr als 50% vorliegen. Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn bei Entstehen der Ansprüche der Ökostromabwicklungsstelle die Bestellung von Sicherheiten noch nicht vorgenommen wurde.

- 1.3 Für den Fall, dass keine Bestellung oder Verstärkung von entsprechenden Sicherheiten erfolgt, wird/werden
- (a) der Stromhändler durch die Ökostromabwicklungsstelle gemahnt und eine Nachfrist von 72 Stunden, im Falle von drohenden erheblichen Zahlungsausfällen von 24 Stunden gesetzt. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist wird gemäß Abschnitt D) Punkt VI. AB-ÖKO vorgegangen,
 - (b) die habenseitigen Geldsalden aus der Ökostromverrechnung des im Verzug befindlichen Stromhändlers von der Ökostromabwicklungsstelle einbehalten und
 - (c) Zinsen in der Höhe von 8 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz vom Wert der Unterdeckung berechnet.

2. Sicherheitenverwertung

- 2.1 Der Zugriff der Ökostromabwicklungsstelle auf die vom Stromhändler zu stellenden Sicherheiten hat uneingeschränkt und jederzeit unmittelbar möglich zu sein.
- 2.2 Die Ökostromabwicklungsstelle ist berechtigt, die von einem Stromhändler zu stellenden Sicherheiten zur Gänze oder teilweise zu verwerten, wenn der Partner seine Zah-

lungsverpflichtungen gegenüber der Ökostromabwicklungsstelle trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer Nachfrist von 10 (zehn) Werktagen nicht erfüllt. In diesem Fall ist die Ökostromabwicklungsstelle berechtigt, die vom Partner der Ökostromabwicklungsstelle gestellte Sicherheit auf jede geeignete Art – unter Umständen auch exekutiv – zu verwerten und/oder gerichtlich oder außergerichtlich versteigern zu lassen.

- 2.3 Für den Fall der Inanspruchnahme der von einem Stromhändler gestellten Sicherheiten, ist der Stromhändler der Ökostromabwicklungsstelle verpflichtet, die Sicherheiten innerhalb von 10 (zehn) Werktagen wieder auf die vereinbarte Höhe aufzufüllen.

3. Sicherheitenfreigabe

- 3.1 Die Freigabe der Sicherheiten erfolgt nach Beendigung des Vertrags der Ökostromabwicklungsstelle zum jeweiligen Stromhändler nach der völligen Abwicklung des Vertragsverhältnisses und der gänzlichen Erfüllung sämtlicher aufgelaufener Zahlungsverpflichtungen durch den Partner der Ökostromabwicklungsstelle.

VI. Anzeige von Rechtsverletzungen

Bei Nichtabnahme und/oder -zahlung des Ökostroms durch den Stromhändler, sonstigen Verstößen gegen die Verpflichtungen des Stromhändlers gemäß der auf Basis dieser AB-ÖKO abgeschlossenen Verträge und/oder bei Verstößen gegen die Pflichten aufgrund des Ökostromgesetzes erfolgt umgehend eine Anzeige an die Energie-Control GmbH bzw. die zuständige Landesregierung, die diesfalls die entsprechenden (Aufsichts-)Maßnahmen einleiten werden. Sollte ein Stromhändler seinen Verpflichtungen gegenüber der Ökostromabwicklungsstelle nicht oder nicht zur Gänze nachkommen, der Stromhändler den Vertragsabschluss aus diesem und/oder anderen Gründen ungerechtfertigt verweigern oder verzögern, so wird die Ökostromabwicklungsstelle diesen Umstand umgehend auch dem für den Stromhändler zuständigen BGV anzeigen.

E) Besondere Bestimmungen für die Rechtsbeziehung Ökostromabwicklungsstelle – Netzbetreiber

I. Einleitung

Die NB sind noch bis auf Weiteres verpflichtet, den zur Abgeltung der Mehraufwendungen gemäß § 21 Ökostromgesetz von Endverbrauchern zu leistenden bundeseinheitlichen Förderbeitrag gemeinsam mit dem jeweiligen Netznutzungsentgelt von den an ihren Netzen angeschlossenen Endverbrauchern einzuheben. Diese vereinnahmten Mittel sind vierteljährlich an die Ökostromabwicklungsstelle abzuführen, wobei die Ökostromabwicklungsstelle berechtigt ist, den Förderbeitrag vorab zu pauschalieren und vierteljährlich gegen nachträgliche jährliche Abrechnung einzuheben. Weiters sind die NB verpflichtet, der Ökostromabwicklungsstelle sämtliche für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen.

II. Vertrag NB – Ökostromabwicklungsstelle

Der NB und die Ökostromabwicklungsstelle haben über die Festlegung ihrer wechselseitigen Rechte und Pflichten einen schriftlichen Vertrag abzuschließen.

III. Datenaustausch

1. Umfang des Datenaustausches

1.1 Die NB sind verpflichtet, der Ökostromabwicklungsstelle folgende Daten und Informationen bekannt zu geben und diese Daten erforderlichenfalls zu aktualisieren:

- (a) die für eine optimale Fahrplanerstellung und Minimierung des Ausgleichsenergiebedarfs erforderlichen Daten, wie etwa die Ganglinien der Stromerzeugung für vergangene Perioden, sowie die meteorologischen und hydrologischen Vergangenheitsdaten;
- (b) Wechselinformation und/oder Neuanlageninformation gemäß den gültigen Sonstigen Marktregeln bei einem Wechsel eines Ökostrom-Erzeugers aus einer ande-

ren Bilanzgruppe in die Öko-Bilanzgruppe und/oder bei Inbetriebnahme einer Ökostromanlage;

- (c) Messdaten der einzelnen gemessenen Ökostromanlagen (insbesondere Anlagen deren Engpassleistung 5 MW übersteigt und Windkraftanlagen) in ¼-Stundenzeitreihen für den vorangegangenen Tag;
 - (d) die nach der jeweiligen Öko-Bilanzgruppe aggregierte Zeitreihen (¼-Stunden-Werte) summiert für gemessene und nicht gemessene Ökostromanlagen monatlich, entsprechend dem Clearingzeitraum;
 - (e) Lastprofiltyp und angenommener Prognosewert für Ökostrom-Erzeuger mit standardisierten Lastprofilen;
 - (f) die Zeitreihen (¼-Stundenwerte) je LPZ-gemessener Ökostromanlage entsprechend der Fristen für das 1. Clearing;
 - (g) die eingespeisten Energiemengen von Ökostrom-Erzeugern mit standardisierten Lastprofilen entsprechend den Fristen für das 2. Clearing (Vorjahreseinspeisung);
 - (h) Weiterleitung von Online-Daten (Einspeiseleistung), soweit bei den Ökoanlagen vorhanden;
 - (i) Zuordnung der Stromhändler zu den jeweiligen Bilanzgruppen;
 - (j) Monatliche Stromhändler- und Bilanzgruppenaggregate.
- 1.2 NB können sich zur Erfüllung der vorstehend angeführten Pflichten auch Dritter, insbesondere NB, die ein übergeordnetes Netz betreiben, bedienen.
- 1.3 Die Ökostromabwicklungsstelle ist nicht verpflichtet, eine Überprüfung der übermittelten Daten vorzunehmen. Das diesbezügliche Risiko und die Gefahr trägt ausschließlich der NB.

2. Datenformate

- 2.1 Das Format der Datenübermittlung richtet sich – soweit anwendbar – nach den jeweils geltenden Marktregeln und ist erforderlichenfalls gesondert zwischen der Ökostromabwicklungsstelle und den NB zu vereinbaren.

3. Datenüberprüfung und -korrektur

- 3.1 Bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der übermittelten Daten wird die Ökostromabwicklungsstelle auf Basis der Daten der BKO, der NB und Stromhändler einen Datenabgleich durchführen.

4. Datenverwendung

- 4.1 Die Ökostromabwicklungsstelle wird die vom NB übermittelten Daten und Informationen anderer Marktteilnehmer ausschließlich gemäß der einschlägigen bundes- und landesrechtlichen elektrizitätsrechtlichen Bestimmungen und/oder den anwendbaren Marktregeln verwenden und an Dritte übermitteln, die diese Dateninformationen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Eine Datenübermittlung erfolgt jedoch nur, soweit diese im Einzelfall gemäß § 7 DSG 2000 zulässig ist.
- 4.2 Ansonsten wird die Ökostromabwicklungsstelle Geschäfts- und/oder Betriebsgeheimnisse von Marktteilnehmern, von denen er im Zuge mit der Datenlieferung durch den NB Kenntnis erlangt, vertraulich behandeln und sie nur gemäß der einschlägigen bundes- und landesrechtlichen elektrizitätsrechtlichen Bestimmungen bzw. den Marktregeln Dritten gegenüber offen legen.

IV. Zuweisung von Ökostromanlagen zu den Öko-Bilanzgruppen

Eine Zuweisung von Ökostromanlagen zu einer der drei Öko-Bilanzgruppen der Ökostromabwicklungsstelle durch den NB nach den geltenden Marktregeln setzt zwingend den gültigen Vertragsabschluss zwischen dem betroffenen Ökostrom-Erzeuger und der Ökostromabwicklungsstelle über die Abnahme und Vergütung von Ökostrom voraus und ist vor diesem Zeitpunkt unzulässig.

V. Einhebung und Abführung der Förderbeiträge bis 31.12.2006

1. Pflichten der NB

- 1.1 Der NB ist noch bis auf Weiteres verpflichtet, den bundeseinheitlichen Förderbeitrag den Endverbrauchern mit dem jeweiligen Netznutzungsentgelt in Rechnung zu stellen und von diesen – unter Ausschöpfung sämtlicher zumutbarer Maßnahmen zur Hereinbringung der Forderungen – einzuheben.

- 1.2 Der NB ist weiters verpflichtet, der Ökostromabwicklungsstelle die von den Endverbrauchern vereinnahmten Förderbeiträge regelmäßig nach den nachstehenden Bestimmungen abzuführen.

2. Pauschalierung der Vorschreibung

- 2.1 Die Ökostromabwicklungsstelle wird dem NB vierteljährlich jeweils zahlbar am 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. jedes Jahres einen pauschalierten und jährlich zu Jahresbeginn anzupassenden Betrag in Rechnung stellen. Grundlage dieser Pauschalierung sind die zu diesem Zeitpunkt zuletzt von der Energie-Control GmbH erhobenen Daten der Abgabe von elektrischer Energie an Endverbraucher im jeweiligen Netzbereich der NB, welche erforderlichenfalls nach Netzebene und Bundesland gegliedert werden. Sollten die Daten des Vorjahres zu diesem Zeitpunkt von der Energie-Control GmbH noch nicht erhoben sein, werden für die Berechnung der Pauschalbeträge die zuletzt erhobenen Verbrauchsdaten eines Vorjahres herangezogen. Die NB erklären sich mit der Übermittlung dieser Daten von der Energie-Control GmbH an die Ökostromabwicklungsstelle ausdrücklich für einverstanden.
- 2.2 Der NB wird der Ökostromabwicklungsstelle für jedes Jahr eine Abrechnung der tatsächlich vom NB eingehobenen und abzuführenden Förderbeiträge unter Berücksichtigung der pauschalierten Vorschreibungen und bereits eingehobenen Förderbeiträge legen. Der NB wird der Ökostromabwicklungsstelle zur Überprüfung der Abrechnung sämtliche erforderlichen Daten und Informationen, wie insbesondere die Daten der Abgabe von elektrischer Energie an Endverbraucher im jeweiligen Netzbereich der NB, welche erforderlichenfalls nach Netzebene und Bundesland gegliedert werden, übermitteln. Die Abrechnung erfolgt allenfalls unter Mitwirkung der Energie-Control GmbH. Eine allfällige Nachverrechnung bzw. Gutbringung der abweichenden Beträge erfolgt am darauf folgenden Rechnungstermin der Abrechnung der Zählpunktpauschale im Folgejahr.
- 2.3 Bei Nichtentrichtung der Förderbeiträge und/oder sonstigen Verstößen gegen die Verpflichtungen des NB auf Basis der gemäß diesen AB-ÖKO abgeschlossenen Verträge und/oder bei Verstößen gegen die Pflichten aufgrund des Ökostromgesetzes erfolgt umgehend eine Anzeige an die Energie-Control GmbH und die zuständige Landesregierung, die diesfalls die entsprechenden (Aufsichts-)Maßnahmen einleiten werden.

VI. Einhebung und Abführung der Zählpunktpauschale ab 1.1.2007

1. Pflichten der NB

- 1.1 Die NB haben gemäß §§ 22 f Ökostromgesetz den angeschlossenen Verbrauchern die gesetzlich vorgeschriebenen Förderbeiträge (Zählpunktpauschale) vorzuschreiben und der Ökostromabwicklungsstelle abzuführen.
- 1.2 Die NB haben der Ökostromabwicklungsstelle monatlich jeweils zum 15. Tag des Folgemonats die Anzahl der angeschlossenen Netznutzer, aufgegliedert in die Nutzer der Netzebenen 1-3 und je der Netzebene 4, 5, 6 und 7 bekannt zu geben. Für Jänner 2007 sind die Daten am 15.1.2007 bekannt zu geben.

2. Pauschalierung der Vorschreibung

- 2.1 Die Ökostromabwicklungsstelle wird den NB gemäß den in den AB-ÖKO enthaltenen Bestimmungen über die Rechnungslegung vierteljährlich jeweils zahlbar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Jahres einen pauschalierten und vierteljährlich zu Quartalsbeginn anzupassenden Betrag in Rechnung stellen oder alternativ über Wahl des NB zum jeweiligen 15. des Folgemonats einen Pauschalbetrag für das jeweilige Vormonat vorschreiben.
- 2.2 Grundlage dieser Pauschalierungen sind die von den NB bekannt gegebene Anzahl der Netzbenutzer dar. Sollten die Daten zu diesem Zeitpunkt noch nicht übermittelt sein, wird für die Berechnung der Pauschalbeträge die zuletzt bekannt gegebene Anzahl herangezogen. Das Pauschale ergibt sich aus dem Durchschnitt der in diesem Quartal gemeldeten Zählpunkte. Sollte der NB die Anzahl der Zählpunkte aus welchem Grund auch immer nicht bekannt geben, so erfolgt die Pauschalierung auf Grundlage des österreichweiten durchschnittlichen Anwachsens der Zählpunkte.
- 2.3 Der NB wird der Ökostromabwicklungsstelle für jedes Jahr eine Abrechnung der tatsächlich vom NB eingehobenen und abzuführenden Zählpunktpauschalen unter Berücksichtigung der pauschalierten Vorschreibungen und bereits eingehobenen Zählpunktpauschalen legen. Der NB wird der Ökostromabwicklungsstelle zur Überprüfung der Abrechnung sämtliche erforderlichen Daten und Informationen, wie insbesondere die Anzahl der Netzbenutzer, bekannt geben. Eine allfällige Nachverrechnung bzw. Gutbringung der abweichenden Beträge erfolgt am darauf folgenden vierteljährlichen Rechnungstermin, das heißt frühestens am 15.02. des Folgejahres, beginnend mit 15.02.2008.

2.4 Bei Nichterichtung der Zählpunktpauschalen und/oder sonstigen Verstößen gegen die Verpflichtungen des NB auf Basis der gemäß diesen AB-ÖKO abgeschlossenen Verträge und/oder bei Verstößen gegen die Pflichten aufgrund des Ökostromgesetzes erfolgt umgehend eine Anzeige an die Energie-Control GmbH und die zuständige Landesregierung, die diesfalls die entsprechenden (Aufsichts-)Maßnahmen einleiten werden.

Anhang ./1 Darstellung der Mitwirkungspflichten der Ökostrom-Erzeuger bei der Erstellung

der Prognose der Ökostromabwicklungsstelle

Ökostrom-Erzeuger haben der Ökostromabwicklungsstelle die Daten gemäß nachstehender Tabelle zu übermitteln und laufend aktuell zu halten:

| Anlagentyp | Erzeugungsfahrplan | Geplante Stillstandszeiten | Meteorologische bzw. hydrologische Vergangenheitsdaten |
|--|---------------------------|-----------------------------------|---|
| Öko-Anlage mit standardisiertem Lastprofil | nein | nein | nein |
| gemessene Öko-Anlage mit einer Engpassleistung < 5 MW | nein | nein | nein |
| Windkraftanlage (unabhängig von Engpassleistung) | nein | ja | ja |
| Kleinwasserkraftanlage mit einer Engpassleistung \geq 5 MW | ja | ja | ja |
| Sonstige Öko-Anlage mit einer Engpassleistung \geq 5 MW | ja | ja | nein |

Übermittlung von Erzeugungsfahrplänen:

Die Übermittlung von Erzeugungsfahrplänen hat bis spätestens 08:30 Uhr des jeweiligen Werktages für den nächsten Werktag bzw. vor Samstagen, Sonntagen und/oder gesetzlichen Feiertagen für den folgenden Samstag, Sonntag und/oder gesetzlichen Feiertag und den darauf folgenden ersten Werktag an der Ökostromabwicklungsstelle zu erfolgen.

Die Übermittlung der Erzeugungsfahrpläne erfolgt grundsätzlich gemäß den jeweils gültigen Sonstigen Marktregeln. Als Knotenpunktsbezeichnung wird der Ökostrom-Erzeuger die Zählpunktbezeichnung verwenden.

Bekanntgabe geplanter Stillstandszeiten:

Ökostrom-Erzeuger haben der Ökostromabwicklungsstelle geplante Stillstandszeiten per E-Mail oder in einer sonst geeigneten Art und Weise ehestmöglich mitzuteilen.

Übermittlung meteorologischer und hydrologischer Vergangenheitsdaten:

Soweit bei Ökostrom-Erzeugern vorhanden und aufgezeichnet, haben diese sämtliche für die Öko-Anlage(n) relevanten meteorologischen bzw. hydrologischen Vergangenheitsdaten per E-Mail oder in einer sonst geeigneten Art und Weise zu jedem Monatsersten der Ökostromabwicklungsstelle mitzuteilen.

Anhang./2 Mustervertrag Ökostromabwicklungsstelle – Ökostrom-Erzeuger

VERTRAG ÜBER DIE ABNAHME UND VERGÜTUNG VON ÖKOSTROM

zwischen

Firma

FN Nummer, FB-Gericht
Anschrift
Anschrift

(im Folgenden kurz „Ökostrom-Erzeuger“)

OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG

FN 280453g, HG Wien
Alserbachstraße 14-16
1090 Wien

(im Folgenden kurz „Ökostromabwicklungsstelle“)

wie folgt:

PRÄAMBEL

Der Ökostrom-Erzeuger betreibt eine Ökostromanlage, für die gemäß Ökostromgesetz idgF nach Maßgabe ausreichender Fördermittel eine Pflicht der Ökostromabwicklungsstelle zur Abnahme und Vergütung von Ökostrom zu den von der Energie-Control GmbH bescheidmässig genehmigten Allgemeinen Bedingungen der Ökostromabwicklungsstelle („AB-ÖKO“) in ihrer jeweils geltenden Fassung besteht. Der Ökostrom-Erzeuger und die Ökostromabwicklungsstelle sind demgemäß verpflichtet, hierfür einen Vertrag wie folgt abzuschließen.

I. Vertragsgegenstand

1. Der Gegenstand dieses Vertrages ist die Vereinbarung von Regelungen über die Abnahme und Vergütung von Ökostrom in der vom Ökostrom-Erzeuger betriebenen Ökostromanlage durch die Ökostromabwicklungsstelle zu den AB-ÖKO und den nachstehenden Bestimmungen dieses Vertrags.
2. Die Ökostromförderung für Ökostrom-Erzeuger knüpft an der Aufnahme der Einspeisung elektrischer Energie aus der jeweiligen Ökostromanlage in das öffentliche Netz an. Die Vereinbarung des Netzanschlusses und der Netznutzung (Netzzugang) des Ökostrom-Erzeugers sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Der Ökostrom-Erzeuger hat eigenverantwortlich und zur Gänze auf eigenes Risiko die Voraussetzungen für die Möglichkeit der Einspeisung in das öffentliche Netz zu schaffen.

II. Rechtsbedingungen

Der Ökostrom-Erzeuger erklärt durch den Abschluss des Vertrags rechtsverbindlich, dass er die Rechtsbedingungen und die Einschränkungen für die Förderung von Ökostromanlagen in den AB-ÖKO und in den Bestimmungen des Ökostromgesetzes kennt und akzeptiert.

III. AB-ÖKO

1. Grundlage, integrierender Bestandteil und Inhalt dieses Vertrages sind neben den gesetzlichen Voraussetzungen gemäß Ökostromgesetz, die Bestimmungen und Bedingungen dieses Vertrags und diesen nachgeordnet die von der Energie-Control GmbH genehmigten AB-ÖKO samt ihren Anhängen und Verweisen in der jeweils geltenden Fassung. Der Ökostrom-Erzeuger erklärt, auch die in den Anhängen und Verweisen der AB-ÖKO enthaltenen rechtlichen, administrativen, organisatorischen und technischen Vorgaben einzuhalten.
2. Die AB-ÖKO liegen sowohl bei der Energie-Control GmbH als auch bei der Ökostromabwicklungsstelle auf, sind zudem auf der Website der Energie-Control GmbH www.e-control.at und der Ökostromabwicklungsstelle www.oem-ag.at veröffentlicht und stehen dem Ökostrom-Erzeuger unentgeltlich als download zur Verfügung.
3. Sofern dieser Vertrag keine Regelungen enthält gelten für die gegenständliche Rechtsbeziehung des Ökostrom-Erzeugers zur Ökostromabwicklungsstelle die AB-ÖKO und die zwingenden Bestimmungen des Ökostromgesetzes.

IV. Art der Ökostromanlage

Der Ökostrom-Erzeuger betreibt Art der Anlage in Ort mit folgenden

relevanten Eckdaten:

Daten der ÖKO-Stromerzeugungsanlage:

Anlagenname:

Anschrift:

Bundesland:

W

Bezirk:

GZ und Datum des Anerkennungsbescheides:

GZ und Datum evtl. Bescheidänderung:

GZ und Datum des/r Bescheide/s 1. Instanz:

Art der Anlage:

Energieträger:

Engpassleistung [kWpeak]:

Engpassleistung [kW]:

Jahresenergieerzeugung an elektr. Energie [MWh]:

Volleinspeiser

Überschusseinspeiser

Inbetriebnahmedatum:

tatsächlich

geplant (für Anlagen gem. § 10 Z 4 Ökostromgesetz 2006)

Zugangsdatum zur Bilanzgruppe:

Zählpunkt:

AT

Netzbetreiber:

Finanztechnische Daten:

Bank:

BLZ:

Kontonr.:

Kontobezeichnung:

UID:

Steuertyp:

0%, wenn USt-befreit

Rechnungsanschrift:

Die für den Umfang der Abnahme des Ökostroms erforderlichen anlagenspezifischen Daten wurden vom Ökostrom-Erzeuger im Zuge der digitalen Antragsstellung der Ökostromabwicklungsstelle bekannt gegeben. Der Ökostrom-Erzeuger bestätigt nochmals an Eides statt, dass diese Angaben vollständig und inhaltlich korrekt sind.

V. Abnahme des Ökostroms

Die in der Ökostromanlage erzeugte am angegebenen Zählpunkt in das öffentliche Netz abgegebene elektrische Energie wird vom Ökostrom-Erzeuger der Ökostromabwicklungsstelle zur Verfügung gestellt und von der Ökostromabwicklungsstelle nach Maßgabe der Einspeisung in das öffentliche Netz zur Weitergabe an die Bilanzgruppenverantwortlichen/die Stromhändler übernommen.

VI. Vergütung von Ökostrom

1. Der Ökostrom wird nach Maßgabe der tatsächlich von der Ökostromabwicklungsstelle in einer der Ökobilanzgruppen übernommenen Menge zu den Bestimmungen der AB-ÖKO vergütet.
2. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach den jeweils für die gegenständliche Anlage anwendbaren Einspeisetarifverordnungen des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit oder gemäß § 30 Abs 3 Ökostromgesetz nach der für die gegenständliche Anlage anwendbaren Einspeisetarifverordnung des zuständigen Landeshauptmannes. Der Ökostrom-Erzeuger bestätigt hiermit, dass er Kenntnis von den jeweils für die gegenständliche Anlage anwendbaren Einspeisetarifverordnungen des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit oder von der gemäß § 30 Abs 3 Ökostromgesetz für die gegenständliche Anlage anwendbaren Einspeisetarifverordnung des zuständigen Landeshauptmannes und daher den für die gegenständliche Ökostromanlage anwendbaren Tarifansätzen hat.
3. Bei Ökostromanlagen, auf welche keine Einspeisetarifverordnung (weder des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit noch des zuständigen Landeshauptmannes) anzuwenden ist, erfolgt die Vergütung zum jeweils gültigen von der Energie-Control GmbH gemäß § 20 Ökostromgesetz bestimmten Marktpreis abzüglich der aliquoten Aufwendungen für Ausgleichenergie im Sinn des § 10 Z 5 Ökostromgesetz.
4. Für die Abwicklung der Rechnungslegung und der Zahlungen (Erteilung von Gutschriften) wird im Übrigen auf die Bestimmungen der AB-ÖKO verwiesen.

VII. Vertragsdauer/Vertragsauflösung/Unterstützung

1. Der Vertrag tritt mit dem Datum der Unterfertigung durch die Ökostromabwicklungsstelle und den Ökostrom-Erzeuger in Kraft und wird grundsätzlich auf Dauer der jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen des Ökostromgesetz und der Bestimmungen der AB-ÖKO abgeschlossen.
2. Es gelten die auflösenden Bedingungen der AB-ÖKO und des Ökostromgesetzes. Sollte der Vertrag auf diese Weise aufgelöst werden, kommen die in den AB-ÖKO vorgesehenen Regelungen über die Rückabwicklung zur Anwendung.
3. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Seiten davon unberührt.

VIII. Vertragsanpassung / Unterstützung

1. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass bei einer Gesetzesänderung und/oder einer Änderung der Marktregeln und/oder bei Nicht-Ausreichen der Fördermittel eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist.
2. Der Ökostrom-Erzeuger und die Ökostromabwicklungsstelle sind sich einig, dass sie zum Zweck der Erfüllung dieses Vertrages über die Abnahme und Vergütung von Ökostrom loyal zusammenarbeiten werden. Der Ökostrom-Erzeuger und die Ökostromabwicklungsstelle werden sich bei der Abwicklung des Vertrages wechselseitig unterstützen und einander über

allfällige Probleme umgehend informieren und diese in offener Diskussion einer gemeinsamen Lösung zuführen. Die Bestimmungen des Vertrags sind dann gegebenenfalls vom Ökostrom-Erzeuger und von der Ökostromabwicklungsstelle entsprechend anzupassen.

IX. Organisatorische Bestimmungen für die Ökobilanzgruppe

1. Die Aufnahme der Ökostromanlage des Ökostrom-Erzeugers in ein der Öko-Bilanzgruppen der Ökostromabwicklungsstelle nach den Bestimmungen dieses Vertrages erfolgt zum Zeitpunkt des Beginnes der Einspeisung in das öffentliche Netz, sofern die Wechsel-/Neuanlagenmeldung durch den Netzbetreiber gemäß den Sonstigen Marktregeln erfolgt, und gilt grundsätzlich auf Bestandsdauer des Vertrags.
2. Ist die Ökostromanlage des Ökostrom-Erzeugers einer anderen Bilanzgruppe zugewiesen, ist der Wechsel aus der ursprünglichen Bilanzgruppe in eine der Ökobilanzgruppen der Ökostromabwicklungsstelle gemäß den Sonstigen Marktregeln vorzunehmen.

X. Kommunikation

Die Namen, Telefon- und Telefaxnummern, E-Mail-Adressen und Daten E-Mail-Adressen der beim Ökostrom-Erzeuger für den Datenaustausch und die Abwicklung dieses Vertrags verantwortlichen Mitarbeiter wurden im Zuge der Antragstellung vom Ökostrom-Erzeuger der Ökostromabwicklungsstelle bekannt gegeben. Die Namen, Telefon- und Telefaxnummern, E-Mail-Adressen und Daten E-Mail-Adressen der bei der Ökostromabwicklungsstelle für den Datenaustausch und die Abwicklung dieses Vertrags verantwortlichen Mitarbeiter sind in auf der website der Ökostromabwicklungsstelle www.oem-ag.at angeführt.

XI. Gerichtsstandsvereinbarung

Unbeschadet der sachlichen Zuständigkeiten der Energie-Control GmbH oder sonstiger Verwaltungsbehörden wird gemäß AB-ÖKO als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen der Ökostromabwicklungsstelle und dem Ökostrom-Erzeuger aus diesem Vertrag die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Firmensitz der Ökostromabwicklungsstelle in Wien vereinbart.

XII. Datenschutz sowie Zustimmung zur Datenverwendung in der Herkunftsnachweisdatenbank der Energie-Control GmbH

1. Festgehalten wird, dass sich der Ökostrom-Erzeuger bereits bei der Antragstellung gem. § 10a Abs 5 Ökostromgesetz bei der Ökostromabwicklungsstelle ausdrücklich damit einverstanden erklärt hat, dass diese die ihr bekannt gegebenen und bekannt gewordenen Daten zum Zweck der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben verarbeitet und diese Daten – zur Gänze oder teilweise - an die Verbund-Austrian Power Grid AG, die TIWAG-Netz AG, die VKW-Netz AG, die Österreichische Kontrollbank AG, die Energie-Control GmbH sowie an die jeweils für den Ökostrom-Erzeuger zuständige Landesregierung und/oder den zuständigen Landeshauptmann übermittelt. Der Ökostrom-Erzeuger bestätigt hiermit diese Zustimmung.
2. Der Ökostrom-Erzeuger nimmt zur Kenntnis, dass die Erfassung der Daten nach § 8 Abs 2 Ökostromgesetz, das Generieren von Herkunftsnachweisen aus diesen Daten und die Ausstellung von Herkunftsnachweisen an Stromhändler über das von der Energie-Control GmbH entwickelte automationsgestützte Datenverarbeitungssystem (Herkunftsnachweisdatenbank) abgewickelt wird. Nähere Informationen über die Herkunftsnachweisdatenbank und die Art der Ausstellung der Herkunftsnachweise sind auf der Website der Energie-Control GmbH unter www.stromnachweis.at und unter www.e-control.at abrufbar.

Der Ökostrom-Erzeuger erteilt der Ökostromabwicklungsstelle seine ausdrückliche Zustimmung, dass diese über Aufforderung der Energie-Control GmbH die Menge der erzeugten elektrischen Energie, die Art und die Engpassleistung der Erzeugungsanlage, die Zeit und der Ort der Erzeugung, die eingesetzten Energieträger in Entsprechung der gesetzlichen Vorgaben (insbesondere auch Datenschutzgesetz 2000) und der Marktregeln verarbeitet und der von der Energie-Control GmbH verwalteten Herkunftsnachweisdatenbank laufend elektronisch übermittelt.

Weiters erteilt der Ökostrom-Erzeuger seine ausdrückliche Zustimmung, dass den Stromhändlern über die Herkunftsnachweisdatenbank Herkunftsnachweise gemäß § 8 Ökostromgesetz über die von der Ökostromabwicklungsstelle an die Stromhändler zugewiesenen Ökostrommengen ausgestellt werden.

XIII. Ausfertigungen

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet und unterzeichnet. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

Wien, am Datum

Datum

Ort, Datum

Ort, Datum

Für die
OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG

Für die
Firma

Dr. Magnus Brunner
Vorstand

Name

Dr. Horst Brandlmaier
Vorstand

Name

